

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrats  
3003 Bern

26. Oktober 2022

### **16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 7. Juli 2022 zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative "Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen" eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

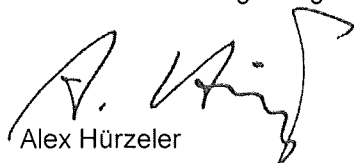
Zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative stellt die Kommission zwei Varianten zur Diskussion. Variante 1 sieht die Einführung eines variablen Zinssatzes vor, Variante 2 eine Senkung des Verzugszinssatzes von heute 5 % auf 3 %.

Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau drängt sich keine Anpassung des Verzugszinssatzes im Obligationenrecht auf. Sofern tatsächlich eine Änderung vorgenommen werden sollte, würden wir die Beibehaltung eines starren Zinssatzes und damit Variante 2 empfehlen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler  
Landammann



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- zz@bj.admin.ch



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 18. August 2022

### **Parlamentarische Initiative Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktinsen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zum Verzugszinssatz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile spricht sich die Standeskommission für die einfach verständliche und umsetzbare Variante des starren Verzugszinses aus. Eine Reduktion erachtet die Standeskommission in Anbetracht dessen, dass der Zinssatz von 3% sich an der Tiefzinsslage zum Zeitpunkt der Eingabe der parlamentarischen Initiative orientierte und sich die Situation bereits wieder verändert hat, als nicht angebracht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aktuell bei der Appenzeller Kantonalbank der Zinssatz für eine zweite Hypothek 3% beträgt. Nach Ansicht der Standeskommission soll ein Verzugszins teurer sein als eine Hypothek.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates,  
Bern

per E-Mail: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)  
[PDF- und Wordversion]

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
[roger.nobs@ar.ch](mailto:roger.nobs@ar.ch)

Herisau, 23. September 2022

**Eidg. Vernehmlassung; 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 wurden die Kantonsregierungen von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eingeladen, zur parlamentarischen Initiative 16.470 nPa. IV. Regazzi, Verzugszinssatz des Bundes, Anpassung an Marktzinsen, bis zum 28. Oktober 2022 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das geltende Obligationenrecht sowie das öffentliche Recht des Bundes und von Appenzell Ausserrhoden sehen einen allgemeinen Verzugszinssatz mit einem starren Zinssatz vor, welcher auf die Schwankungen der Marktzinsen keine Rücksicht nimmt. Für einen solchen starren Zinssatz spricht dessen einfache Handhabbarkeit – auch für Laien – sowie dessen Verankerung in der schweizerischen Rechtstradition.

Ein variabler Zinssatz hat vor allem den Vorteil, dass er die Entwicklungen auf dem Zinsmarkt widerspiegelt und damit eine gewisse Exaktheit in Bezug auf die Refinanzierungskosten beinhaltet. Beim gesetzlichen Verzugszins handelt es sich zumindest im Ansatzpunkt um einen pauschalierten Schadenersatz, indem der Schaden ausgeglichen werden soll, der dem Gläubiger entsteht, weil er den Geldbetrag selbst nicht zins- oder gewinnbringend nutzen kann. Teilweise wird der Zinsanspruch auch darauf abgestützt, dass der säumige Schuldner den Vorteil hat, über die fragliche Summe verfügen zu können bzw. Kreditkosten zu sparen. Eine Anpassung an die jeweilige Marktzins-Situation führt so tendenziell zu einer besseren Zahlungsbereitschaft. Die Zahlungsausstände dürften so sinken. Damit wird der Weg für eine schnellere Gesundung von Personen und Betrieben in finanziellen Schwierigkeiten vereinfacht. Eine abnehmende Verschuldung der Marktteilnehmer dürfte schliesslich zu einer volkswirtschaftlichen Stabilisierung beitragen.

Ein Nachteil einer auf einem variablen Zinssatz aufbauenden Lösung besteht darin, dass dieser regelmässig angepasst und informationstechnisch nachgebildet werden muss. Wer nicht regelmässig mit dem betreffenden



Zinssatz arbeitet, wird diesen unter Umständen nicht kennen. Ausserdem ist zu bedenken, dass Zinsen in vielen Fällen rückwirkend berechnet werden müssen, was bei einem variablen Zinssatz zur gleichzeitigen Anwendung mehrerer Zinssätze führen kann und komplizierte Berechnungen notwendig macht, die ohne eine automatisierte Unterstützung nicht zu bewältigen sind. Zudem werden ein Mindestzinssatz und ein Höchstzinssatz festzulegen sein, da ansonsten kein Verzugszins (z.B. bei Negativzinsen) oder sehr hohe Verzugszinsen zu zahlen wären. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, erscheint es ebenfalls angebracht, dass sich der massgebliche dynamisch berechnete Verzugszinssatz nicht direkt aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, sondern vom Bundesrat jährlich in einer Verordnung festgelegt wird.

Die dispositive Natur der gesetzlichen Regelung soll beibehalten werden. Den Parteien ist auch in Zukunft freigestellt, auf vertraglicher Basis eine vom Obligationenrecht abweichende Lösung zu treffen. Grundsätzlich nicht tangiert werden die Regelungen im kantonalen Hoheitsbereich.

Die Kantone und Gemeinden sind insoweit von der Vorlage betroffen, als sie in ihren Regulativen auf die Regelung des Obligationenrechts verweisen. Die Kantone haben es jedoch in der Hand, durch eine Anpassung dieser Grundlagen eine eigenständige Lösung in ihren Tätigkeitsbereichen zu schaffen.

Unabhängig davon, wie der Verzugszinssatz im Obligationenrecht geregelt werden wird, vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass die Vorteile eines starren Zinssatzes überwiegen und ein solcher wenigstens auf kantonaler Ebene beibehalten werden soll. Der Nachteil in Form von zusätzlichen administrativen und informationstechnischen Aufwendungen (jährliche Anpassung der IT-Systemen; frühzeitiger Entscheid des Regierungsrates über die Höhe, etc.) in Kombination mit dem zusätzlichen Erklärungsbedarf für die Schuldnerinnen und Schuldner wiegen den Vorteil einer eher marktgerechten Verzinsung mehr als auf.

Falls doch der Variante mit einem flexiblen Verzugszins der Vorzug gegeben würde, müsste nach Ansicht des Regierungsrates als Basis für die Verzugszinsen ein bereits bestehendes Markzinsmodell angewendet werden, wie zum Beispiel der Referenzzinssatz für Mieten. Dieser wird bekanntlich ebenfalls vom Bundesrat periodisch aufgrund der sicher verändernden Finanzmarktsituation festgelegt. Unter Berücksichtigung eines Zinszuschlages ergäbe sich ein einfaches Modell auf einer bewährten Basis.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

zz@bj.admin.ch

RRB Nr.: 877/2022  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

31. August 2022

**Vernehmlassung des Bundes: 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Revision soll die parlamentarische Initiative 16.470 Regazzi umgesetzt werden. Diese verlangt eine Anpassung des Verzugszinssatzes im Obligationenrecht an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze sowie eine Vereinheitlichung der übrigen bundesrechtlichen Verzugszinsregelungen. Für die Umsetzung werden zwei Varianten zur Diskussion gestellt:

Die erste Variante will vom bestehenden Konzept eines starren Verzugszinses abrücken und neu einen flexiblen Verzugszins einführen. Dieser soll auf der Basis des SARON plus einem Zuschlag von zwei Prozentpunkten vom Bundesrat jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt werden. Nach der zweiten Variante soll der Verzugszins wie bisher weiterhin nach einem starren Zinssatz berechnet werden, in Zukunft aber bei drei Prozent und somit tiefer liegen als zurzeit.

Der Regierungsrat stimmt einer Anpassung des Verzugszinssatzes des Bundes zu. Gegenüber den zwei vorgeschlagenen Varianten hat er keine Präferenz. Aus seiner Sicht sind beide Varianten anwendbar. Der Unterschied liegt letztlich in der Frage der Komplexität (fix vs. variabel) sowie der denkbaren volkswirtschaftlichen Auswirkungen durch eine mögliche Verschlechterung der Zahlungsmoral im Falle einer Senkung des Verzugszinssatzes. Zudem könnte eine Reduktion des fixen Zinssatzes auf drei Prozent dazu führen, dass dieser theoretisch unterhalb eines zukünftigen Marktzinssatzes zu liegen kommt.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kantone und Gemeinden dann von der Vorlage betroffen sind, wenn sie in ihren Gesetzen und Verordnungen sowie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Regelung des Obligationenrechts verweisen. Der Kanton Bern wendet in der Regel zwar eigene Verträge bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen an. Letztere sehen jedoch keine Abweichungen zum OR-Verzugszinssatz vor. Entsprechend müsste sich der Kanton

Bern überlegen, ob er durch die Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine eigenständige Regelung für seine Tätigkeitsbereiche schafft.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christine Häslar  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

– Finanzdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Nationalrat - Kommission für Rechtsfragen

Per E-Mail an:  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Liestal, 25. Oktober 2022

**16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen, Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Nationalrat Maitre

Mit Schreiben vom 17. Juli 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten parlamentarischen Initiative unsere Stellungnahme abzugeben.

Die Initiative wurde mit der Begründung eingereicht, dass sowohl in der Schweiz als auch in Europa die Konjunktur schwächeln würde, der Schweizerfranken unverändert stark sei, und gewisse Bankeinlagen mit Negativzinsen belastet würden. In diesem wirtschaftlichen Umfeld stelle ein Verzugszinssatz von 5 Prozent, der weit über den Marktzinsen liegt, für viele Unternehmen eine starke finanzielle Zusatzbelastung dar.

Nach den jüngsten Zinsentscheiden der SNB vom 22. September 2022 ist das Negativzins-Argument nicht mehr relevant. Auch weicht derzeit der fixe Verzugszinssatz relativ zu den Marktzinsen nicht mehr so stark ab wie zum Zeitpunkt der Einreichung der parlamentarischen Initiative.

Trotzdem sind die grundsätzlichen Überlegungen zu den Vor- und Nachteilen von fixen und flexiblen Zinsen weiterhin gültig. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst daher die vorgeschlagene Änderung im Sinne einer flexiblen Verzugszinssatzfestlegung gemäss Variante 1 (Variabler Zinssatz).

Gerade die momentan deutlichen Zinsanstiege zeigen, dass eine variable Regelung gegenüber einer fixen Festlegung klar zu präferieren ist. Die Festlegung eines starren Zinssatzes von 3 Prozent (Variante 2) lehnt der Regierungsrat in der Folge ab.

Die in der Botschaft auf Seite 9 hervorgehobenen Nachteile wie eine allenfalls komplizierte Berechnung des geltenden variablen Zinssatzes können mit dem vorgeschlagenen Rundungskonzept und der Kompetenzübertragung an den Bundesrat minimiert werden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

  
Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen

zz.@bj.admin.ch

Basel, 18. Oktober 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 18.10.2022**

**Parlamentarische Initiative: Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kommissionsmitglieder,

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum «Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen» zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ein variabler Zinssatz spiegelt die Entwicklung auf dem Zinsmarkt wider und orientiert sich damit an den Refinanzierungskosten. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst den Wechsel zu einem variablen Modell des Verzugszinssatzes (Variante 1).

Die vorgeschlagene Lösung differenziert weiterhin nicht zwischen bürgerlichem und kaufmännischem Verkehr. Die Verhältnisse von Konsumentinnen und Konsumenten sowie Unternehmen unterscheiden sich, was eine unterschiedliche Regelung nahelegt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt regt daher an, eine Differenzierung zwischen bürgerlichem und kaufmännischem Verkehr zu prüfen.

Der vorgesehene Aufschlag von zwei Prozentpunkten ist für den kaufmännischen Verkehr zu tief. Bei zwei Prozentpunkten besteht die Gefahr, dass sich die Zahlungsdisziplin verschlechtert. Wir empfehlen, den Aufschlag im kaufmännischen Verkehr höher anzusetzen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

## **PAR COURRIEL**

Conseil national  
Commission des affaires juridiques  
Monsieur Vincent Maitre  
Vice-Président  
3003 Berne

Courriel : [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

*Fribourg, le 4 octobre 2022*

2022-1018

### **16.470 lv. parl. Regazzi. Aligner l'intérêt moratoire appliqué par la Confédération sur les taux du marché – Procédure de consultation**

Monsieur le Vice-Président,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation sur l'objet précité. La proposition de la Commission des affaires juridiques du Conseil National concernant la révision de l'art. 104, al. 1 du Code des obligations (CO) a retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat partage l'analyse selon laquelle le taux moratoire de 5 % ne reflète plus à l'heure actuelle les taux du marché. Néanmoins, il rejette la révision proposée, qui présente à ses yeux plusieurs inconvénients. Par rapport aux questions soulevées dans l'initiative parlementaire et le rapport explicatif, il est utile de rappeler de manière générale que l'intérêt moratoire a la fonction d'indemniser le créancier en cas de demeure du débiteur. Il ne s'agit pas d'un intérêt conventionnel, tel qu'il est appliqué en cas de refinancement par exemple. Sous l'angle économique, l'objectif prioritaire du taux moratoire est d'augmenter la ponctualité des paiements. Les retards causent en effet des frais supplémentaires conséquents aux entreprises et peuvent même dans certains cas freiner la création d'emplois.

Partant de ces constats, il n'est pas pertinent de baisser significativement le taux moratoire, par exemple à 3 % tel que proposé par la commission. Cela pourrait conduire à une détérioration générale des délais de paiements et donc avoir des effets économiques négatifs. Pour ce qui est de la proposition d'introduire un taux variable, le Conseil d'Etat s'y oppose également. L'application concrète d'un tel taux est complexe et peut entraîner de nouvelles charges administratives pour les acteurs économiques.

Enfin, par rapport à l'objet dans son ensemble, le Conseil d'Etat constate que le contexte économique a évolué depuis le dépôt de l'initiative parlementaire, notamment pour ce qui est des taux d'intérêt.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Vice-Président, l'expression de nos respectueuses salutations.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Copie**

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;  
à la Direction des finances ;  
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;  
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 19 octobre 2022

## Le Conseil d'Etat

4441-2022

Conseil National  
Commission des affaires juridiques  
Monsieur Vincent Maitre  
Vice-Président

Par courriel : [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Concerne : consultation relative à l'initiative parlementaire 16.470 « Aligner l'intérêt moratoire appliqué par la Confédération sur le taux du marché »**

Monsieur le Vice-Président,

Votre courrier du 7 juillet 2022 relatif à la consultation concernant l'initiative parlementaire 16.470, visant à aligner l'intérêt moratoire appliqué par la Confédération sur les taux du marché, nous est bien parvenu et son contenu a retenu notre meilleure attention.

Conscient que le respect des délais de paiement est un enjeu majeur pour les entreprises dans le cadre de leur gestion de liquidités, notre Conseil souligne que le taux d'intérêt moratoire doit compenser les dommages causés au créancier, du fait qu'il ne peut pas capitaliser, ni faire fructifier la somme impayée.

Nous soutenons la solution proposée de majorer le taux de référence, le *Swiss Average Rate Overnight* (SARON), de 2 points. Cependant, dans la mesure où les intérêts moratoires représentent la somme d'argent destinée à réparer le préjudice subi par le créancier, du fait du retard dans l'exécution par le débiteur de son obligation de se libérer de sa dette, le taux minimum de 2% est insuffisant et devrait être fixé à 3%.

Par ailleurs, le taux d'intérêt dynamique ne devrait pas découler directement du texte de la loi. Le Conseil fédéral devrait le fixer chaque année dans une ordonnance, en appliquant le mécanisme prévu dans la loi.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Vice-Président, à l'assurance de notre haute considération.

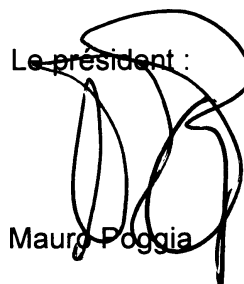
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Riggetti

Le président :



Mauro Poggia

**Sicherheit und Justiz**  
Postgasse 29  
8750 Glarus

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
3003 Bern

Glarus, 28. Oktober 2022  
Unsere Ref: 2022-165

**Vernehmlassung 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes, Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir sehen keinerlei Anlass für eine Änderung der geltenden Verzugszinsregelung. Ein Zinssatz von 5% ist nach wie vor vollauf gerechtfertigt (beispielsweise liessen sich mit Aktien in den letzten Jahren teilweise Erträge von mehr als 5% generieren). Mit der Senkung des Verzugszinses wird zudem auch ein gänzlich falsches Signal an die Schuldner ausgesendet und würden zugleich komplett falsche Anreize geschaffen. Falls die Regelung über den Verzugszins gleichwohl geändert werden sollte, kommt für uns höchstens Variante 2 in Frage. Die Variante 1 ist absolut nicht praxistauglich, wenn etwa bei Forderungsstreitigkeiten und Zwangsvollstreckungen auf Jahre zurück die geschuldeten Verzugszinsen bestimmt werden müssen.

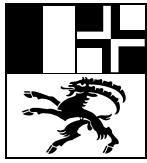
Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Dr. Andrea Bettiga  
Regierungsrat

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)



Sitzung vom

25. Oktober 2022

Mitgeteilt den

26. Oktober 2022

Protokoll Nr.

812/2022

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats  
Herr Vizepräsident Vincent Maitre  
Per Mail an [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

## **16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Maitre,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 erhalten die Kantonsregierungen Gelegenheit, sich zum erwähnten Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden lehnt aus folgenden Gründen beide von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) vorgeschlagenen Varianten ab. Sie befürwortet die Beibehaltung des dispositiven Verzugszinses zum Satz von 5 % in Art. 104 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]; SR 220).

Die parlamentarische Initiative 16.470 wurde im August 2016 eingereicht, zu einem Zeitpunkt, als das Zinsniveau auf dem Geld- und Kapitalmarkt sehr tief bzw. negativ war. Eine Zinswende war damals nicht in Sicht. Der in Art. 104 OR statuierte Verzugszinssatz von 5 % erschien im Lichte des damals herrschenden Zinsniveaus als nicht mehr angemessen bzw. zu hoch.

Es gilt zu berücksichtigen, dass sich die schweizerische konjunkturelle und geldpolitische Lage gegenüber 2016 stark verändert hat. Im Juni 2022 erfolgte die erste Leitzinserhöhung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) seit 15 Jahren. Am 22. September 2022 erfolgte eine weitere Leitzinserhöhung durch die SNB. Die SNB erwartet eine global nachhaltige Erhöhung des Zinsniveaus.

Der Verzugszinssatz auf Steuern und Abgaben des Bundes wurde gerade erst auf den 1. Januar 2022 vereinheitlicht und auf 4 % festgesetzt (Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements [EFD] über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern, Zinssatzverordnung EFD; SR 631.014).

Vor dem Hintergrund des steigenden Zinsniveaus in der Schweiz sowie des auf den 1. Januar 2022 vereinheitlichten Verzugszinssatzes von 4 % für alle Steuern und Abgaben des Bundes erscheinen die Prämissen der parlamentarischen Initiative 16.470 als überholt.

Eine Änderung des ohnehin dispositiven Art. 104 OR erscheint im jetzigen Zeitpunkt als nicht angezeigt bzw. unnötig.

### **Zur Variante 1: Variabler Verzugszins**

Diese Variante sieht vor, dass der Verzugszinssatz basierend auf dem über drei Monate aufgezinnten SARON ("SAR3MC") mit einem Zuschlag von 2 Prozentpunkten vom Bundesrat jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr festgelegt wird, wobei der Zinssatz mindestens 2 % und höchstens 15 % pro Jahr betragen darf.

Offen bleibt jedoch, auf welchen Zeitpunkt der Bundesrat bei der Festlegung des SAR3MC, der einen Zeitraum von drei Monaten berücksichtigt, abstellen wird.

Die RK-N ist der Ansicht, ein variabler Verzugszinssatz habe den Vorteil, dass er die Entwicklungen auf dem Zinsmarkt widerspiegle und damit eine gewisse Exaktheit in Bezug auf die Refinanzierungskosten beinhalte (Bericht RK-N zur parlamentarischen Initiative 16.470, Verzugszins des Bundes, Anpassung an Marktzinsen, Ziffer 3.1 zweiter Absatz).

Der SARON ist ein volatiler, sich täglich ändernder Interbankenzinssatz und der Zinsmarkt entsprechend schnelllebig. Weil der Verzugszinssatz des Bundes jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember) basierend auf dem über drei Monate aufgezinnten SARON mit einem Zuschlag von 2 % festgelegt werden soll, wird der für ein Kalenderjahr festgesetzte Verzugszinssatz die Entwicklungen auf dem Zinsmarkt eben gerade nicht widerspiegeln. Die Anbindung an den volatilen SARON birgt vielmehr die Gefahr von Verzerrungen gegenüber dem Zinsmarkt.

Eine sich rasch und unter Umständen stark verändernde Basis für den jährlich festzusetzenden Verzugszinssatz des Bundes birgt auch die Gefahr einer Ungleichbehandlung im Inkasso und einer schlechten Planbarkeit der Zinskosten für die Gläubigerinnen und Gläubiger sowie die Schuldnerinnen und Schuldner.

Schliesslich wird mit der in Variante 1 vorgesehenen Auf- oder Abrundung gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl dem Verzugszins die Flexibilität von halben Prozentpunkten genommen.

### **Variante 2: Starrer Verzugszins**

Als Variante 2 schlägt die RK-N einen starren Verzugszinssatz von 3 % pro Jahr vor.

Die Funktion der Verzugszinsen besteht darin, im Sinne eines pauschalierten Schadenersatzes alle der Gläubigerin oder dem Gläubiger durch die Vorenthaltung der geschuldeten Geldsumme entstandenen Nachteile abzugelten. Der Verzugszins weist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keinen pönalen Charakter auf und ist unabhängig von einem Verschulden am Verzug geschuldet. Nebst dem pauschalen Ausgleich von Zinsgewinn und -verlust bezweckt der Verzugszins zusätzlich eine Abgeltung des administrativen Aufwands für die verspätete beziehungsweise nachträgliche Beitragserhebung und für die Erhebung des Verzugszinses selbst.

Um einen wesenskonformen Vergleich zu erzielen, muss der in Art. 104 OR statuierte, dispositive Verzugszinssatz von 5 % mit den geltenden Verzugszinssätzen auf unbesicherten Kleinkrediten oder Kreditkartenausständen verglichen werden. Ein

derartiger Vergleich zeigt klarerweise, dass der dispositive Verzugszinssatz des Bundes von 5 % sich im üblichen Rahmen bewegt. Der Verzugszinssatz des Bundes von 5 % ist auch im heutigen Zinsumfeld ein geeigneter Durchschnittswert im Vergleich zu Verzugszinssätzen auf unbesicherten Krediten.

Der geschuldete Verzugszins soll die Schuldnerin oder den Schuldner veranlassen, die ausstehende Schuld zu begleichen. Die Praxiserfahrung zeigt, dass ein tiefer Verzugszinssatz keinen Anreiz für die prioritäre Zahlung einer Rechnung bietet. Ein tiefer Verzugszinssatz auf Bundesrechnungen führt vielmehr zu einer nachrangigen Begleichung von Bundesrechnungen.

Ein fixer Zinssatz von 3 % würde mit jeder grösseren Veränderung des Zinsumfelds automatisch wieder zu Diskussionen über die Angemessenheit der fixen Höhe führen. Es wird keine nachhaltige Lösung erzielt, sondern lediglich die Diskussion um den korrekten Zinssatz auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In diesem Sinne würde mit dieser Variante keine Verbesserung erzielt, weshalb sie abzulehnen ist.

## **Fazit**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der beständige und vertretbare Verzugszinssatz des Bundes von 5 % sich in der Praxis bewährt hat. Vor dem Hintergrund eines prognostizierten, nachhaltig steigenden Zinsniveaus sowie des erst gerade auf Jahresbeginn vereinheitlichten Verzugszinssatzes von 4 % für alle Steuern und Abgaben des Bundes erscheint eine Neuregelung von Art. 104 OR zum jetzigen Zeitpunkt als nicht notwendig, umso mehr es sich um eine dispositive Regelung handelt. Eine Neuregelung von Art. 104 OR führt vielmehr zu unnötigem administrativen Aufwand ohne erkennbaren Nutzen.

Aufgrund der obigen Argumente spricht sich die Regierung für die Beibehaltung der geltenden Regelung von Art. 104 OR aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie:

- Steuerverwaltung (intern)
- Finanzverwaltung (intern)



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz (BJ)

per Mail

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Luzern, 18. Oktober 2022

Protokoll-Nr.: 1196

**16.470 n Parl. Initiative Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum titelerwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir bevorzugen das Festhalten an einem gesetzlich nominell fixierten Verzugszinssatz. Ein starrer, sich klar und eindeutig aus dem Gesetz, dem OR, ergebender Verzugszins ist einfach handhabbar, auch für Laien. Und nicht zuletzt ist ein fixer Verzugszinssatz, welcher sich nicht nach den Schwankungen der Marktzinsen richtet, in der Schweizerischen Rechtstradition fest verankert. Der Einführung eines variablen Zinssatzes in der vorgeschlagenen Form stehen wir kritisch gegenüber. Im erläuternden Bericht werden die Nachteile eines variablen Zinssatzes klar aufgezeigt. Ein variabler Zinssatz verkompliziert die bis anhin einfache Anwendung in der Praxis doch erheblich, gerade etwa wenn Verzugszinse über einen längeren Zeitraum in Frage stehen und folglich unterschiedliche Sätze zur Anwendung gelangen können. Auch aus verwaltungsökonomischen Gründen ist das Festhalten an einem sich bis anhin bestens bewährten, starren Verzugszinssatz vorzuziehen, bedingt doch die Einführung eines variablen Zinssatzes in der vorgeschlagenen Form, dass der Bundesrat den massgeblichen Zinssatz auf dem Verordnungsweg jährlich festzulegen hat.

Zur Höhe des vorgeschlagenen fixen Verzugszinssatzes von drei Prozent (gegenüber fünf Prozent gemäss geltendem Recht) ist ein Vergleich mit dem Verzugszinssatz gemäss variabler Variante aufschlussreich. So wird als Bezugsgrösse für den variablen Verzugszinssatz der SARON vorgeschlagen. Und zwar mit einem Zuschlag von zwei Prozentpunkten auf den jeweils geltenden SARON (zwecks Vermeidung von negativen bzw. gar keinen Verzugszinse) mit aus Praktikabilitätsgründen anschliessender Rundung auf die nächstliegende ganze Zahl. Der SARON orientiert sich eng am offiziellen Leitzins der Schweizerischen Nationalbank. Schon eine Leitzinserhöhung auf mehr als 1.5 Prozent – was einem realistischen Szenario aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Inflationsrate und angesichts der Zinswende

in Europa und den USA entspricht – würde gemäss «variabler Variante» einen Verzugszinssatz von mindestens vier Prozent ergeben. Dies zeigt einerseits, dass der Verzugszinssatz gemäss Variante 2 (Festhalten an einem starren Verzugszinssatz) mit drei Prozent gerade angesichts der derzeitigen Marktentwicklungen doch recht tief bemessen ist. Andererseits relativiert sich damit letztlich auch die Höhe des seit Jahrzehnten geltenden und nominell fixierten Verzugszinssatzes von fünf Prozent. Ohnehin ist diese Regelung dispositiver Natur und den Parteien steht es damit frei, im Einzelfall innerhalb der gesetzlichen Schranken einen tieferen oder höheren Verzugszins zu vereinbaren.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir uns für das Festhalten an einem starren Verzugszinssatz aussprechen, vorzugsweise unter Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Normierung mit einem Verzugszinssatz von fünf Prozent.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Winiker'.

Paul Winiker  
Regierungsrat



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Conseil national  
Commission des affaires juridiques  
À l'att. de Monsieur Vincent Maitre  
3003 Berne

### **16.470 n Iv. Pa. Regazzi. Aligner l'intérêt moratoire appliqué par la Confédération sur les taux du marché**

Monsieur le Vice-Président,

Nous remercions la Commission des affaires juridiques d'avoir consulté le canton de Neuchâtel sur ce thème.

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

L'intérêt moratoire a deux rôles essentiels. Le premier consiste à rémunérer le créancier qui n'a pas reçu dans les délais le paiement exigé. Le second est d'ordre préventif contre l'endettement et concerne le débiteur. Il nous semble important de ne pas négliger ce volet qui répond à une préoccupation générale en suisse de l'endettement des gens.

Nous tenons à relever également que la situation a évolué depuis le dépôt de cette initiative parlementaire et principalement depuis cette année. En effet, l'inflation a fait son retour et engendre un changement de tendance avec une hausse des taux d'intérêts qui contraste avec ce qui prévalait ces dernières années, marquées par des taux très bas.

L'objectif de cette intervention est de baisser le taux d'intérêt moratoire. Au vu de la situation actuelle, elle perd un peu de son intérêt.

Toutefois, le gouvernement neuchâtelois est attentif à mettre en place une solution simple et compréhensible pour le citoyen. Il est particulièrement sensible à la notion de prévention au niveau de l'endettement et le taux d'intérêt reste un point qui permet d'éviter le retard dans les paiements et l'entrée dans la spirale de l'endettement.

NE

Nous préconisons la solution d'un taux fixe en lieu et place d'un taux variable pour plusieurs raisons. Tout d'abord, en termes de lisibilité et de compréhension pour le citoyen, il ne serait pas évident de connaître le taux applicable pour chaque année. Si le taux devait être calculé sur la base du SARON avec une majoration de 2 points de pourcentage, la complexité de comprendre le calcul de l'intérêt moratoire et le détail des différents taux appliqués sur les différentes années serait importante. En effet, dans de nombreux cas, les personnes en retard le sont sur plusieurs années.

La variabilité du taux peut avoir des effets non désirables pour les débiteurs si les taux devaient continuer d'augmenter et finalement n'avoir aucun lien avec la justification du rendement sur un retard de paiement. Ainsi, le taux est déterminé uniquement sur une méthode de calcul qui n'a aucun lien avec le retard, avec des conséquences qui peuvent être dramatiques pour la personne en difficulté.

Le taux fixe est plus lisible et compréhensible pour le citoyen et permet à l'État, en fonction du niveau adopté, de l'utiliser comme moyen de prévention et de lutter contre l'endettement.

La proposition de l'abaisser à 3% était compréhensible à la date du dépôt de cette initiative. Par contre, actuellement, vu la tendance haussière des taux, cette proposition peut être remise en question.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Vice-Président, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 26 octobre 2022



Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. KURTH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 18. Oktober 2022

### **Vernehmlassung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates betreffend die Parlamentarische Initiative 16.470 bezüglich Verzugszinssatz des Bundes; Anpassung an Marktzinsen. Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit ein. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Bei der Revision des Verzugszinssatzes gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220) stehen zwei verschiedene Varianten zur Wahl; ein starrer Verzugszinssatz und ein variabler Verzugszinssatz. Es gilt zu entscheiden, ob die dispositive Natur der bundesrechtlichen Vorschrift (Art. 104 Abs. 1 OR) beibehalten werden soll. Schliesslich stellt sich die Frage, ob beim Geltungsbereich des Verzugszinssatzes künftig zwischen Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten unterschieden werden oder ob dieser für sämtliche Schuldnerinnen und Schuldner gleich sein soll.

Der Regierungsrat hat die Unterlagen geprüft. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile sind aus Sicht des Regierungsrates weder der variable noch der starre Zinssatz mit 3 Prozent gangbar. Die variable Variante führt zu komplizierten Berechnungen mit einem grossen administrativen Aufwand und hat weitere Nachteile. Eine Reduktion beim starren Zinssatz auf 3 Prozent erachten wir als nicht angebracht. Diese Reduktion orientierte sich an der Tiefzinsslage zum Zeitpunkt der Eingabe der Parlamentarischen Initiative; die Situation hat sich jedoch bereits wieder verändert. Nach Ansicht des Regierungsrates muss ein Verzugszins eine gewisse Höhe haben und auch einen pönalen Charakter aufweisen. Zudem sollte dieser nicht günstiger sein als der kalkulatorische Zins bei der Tragbarkeitsberechnung für eine Hypothek (aktuell 4.5 Prozent).

Der Regierungsrat beantragt, nicht auf die Anpassung einzutreten und den Verzugszins beim bisherigen Wert von 5 Prozent zu belassen.

Als Eventualiter befürwortet der Regierungsrat die Variante 2 mit einem starren Zinssatz.

**Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

- Die ersatzlose Streichung von Art. 104 Abs. 3 OR wird befürwortet, da diese Regelung in der Praxis kaum relevant war und eine besondere vertragliche Regelung des Verzugszinssatzes weiterhin möglich ist.
- Ebenso wird der Verweis in Art. 73 Abs. 1 OR auf den Verzugszinssatz begrüsst. Hier könnte man sich überlegen, ob man den entsprechenden Artikel (Art. 104) in Art. 73 Abs. 1 OR erwähnen soll (vgl. Art. 40f OR, Art. 253b OR usw.).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

- [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**Per E-Mail**

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Sarnen, 19. Oktober 2022

**16.470 n Pa.Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen:  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Anhörung und äussern uns gerne wie folgt:

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Anpassung des Verzugszinssatzes von Art. 104 OR gefordert, der im Geschäftsverkehr mit Privatpersonen und Firmen grundsätzlich zur Anwendung kommt, sofern die Parteien nicht einen abweichenden Verzugszins vereinbaren. Der Kanton Obwalden befürwortet die Beibehaltung der heutigen Regelung mit einem Verzugszins von 5 Prozent.

Die vorgeschlagene Einführung eines variablen, jährlich neu zu bestimmenden Zinssatzes würde zu einer Erhöhung der Komplexität und zu zusätzlichem Aufwand für die Gläubiger sowie die Behörden führen und ist daher abzulehnen. Die als Alternative vorgeschlagene Reduktion des Verzugszinssatzes von 5 Prozent auf 3 Prozent ist ebenfalls abzulehnen, da dem Verzugszins damit die zuge dachte Rolle eines pauschalisierten Schadenersatzes genommen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler  
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4430)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 30. September 2022

**16.470 n Pa.Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen;  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

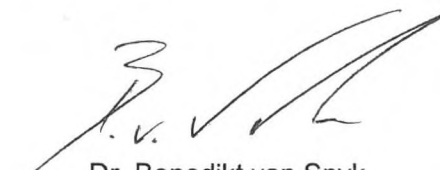
Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen» ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns gern wie folgt:

Aus unserer Sicht drängt sich keine Anpassung der heutigen Bestimmung zum Verzugszinssatz auf. Ein variabler Zinssatz würde zu komplexen Berechnungen und entsprechend zusätzlichem Aufwand für Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Behörden führen und ist daher abzulehnen. Eine Senkung des starren Zinssatzes auf drei Prozent würde dem Sinn und Zweck des Verzugszinses, die Schuldnerinnen und Schuldner zu einer möglichst raschen Begleichung der Schulden zu bewegen, widersprechen, zumal die langjährige Niedrigzinsphase auszuklingen scheint. Aus diesen Gründen sollte auf eine Veränderung des Verzugszinssatzes verzichtet werden.

Wir schliessen uns entsprechend der Kommissionsminderheit, die Nichteintreten beantragt hat, an.

Im Namen der Regierung

  
Fredy Fässler  
Präsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
zz@bj.admin.ch

Finanzdepartement

---

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
Herr Vincent Maitre, Vizepräsident

**per E-Mail:**  
zz@bj.admin.ch

Schaffhausen, 21. Oktober 2022

**Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Regazzi: Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Vizedirektor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

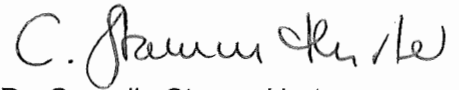
Für die vorliegende Änderung sehen wir keinen Bedarf und lehnen in der unterbreiteten Version beide Varianten ab.

Die Variante 1 des variablen Zinssatzes entspricht dem Anliegen der parlamentarischen Initiative wohl, da ein solcher Zins enger an der Marktzinsentwicklung ausgerichtet ist. Ein variabler Zinssatz führt jedoch zu komplexen Berechnungen und entsprechend zusätzlichem Aufwand und Unsicherheiten für die Gläubiger- und die Schuldnerseite und ist daher abzulehnen.

Bevorzugt werden feste Zinssätze, da solche verständlicher sind und sich bewährt haben. Allerdings ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen die Variante 2, ein starrer Zinssatz mit einer Deckelung bei drei Prozent, ebenfalls abzulehnen, da dies zu tief angesetzt wäre. Die Zinsanpassungen, welche durch die Schweizerische Nationalbank vorgenommen wurden, zeigen, wie schnell die Niedrigzinsphase zu Ende gehen kann. Zudem widersprechen derart niedrige Zinsen dem Ziel, einer möglichst raschen Begleichung der Schulden. Der Zins für eine Festzinshypothek für vier Jahre beträgt aktuell knapp drei Prozent. Es bestünde ein Missverhältnis, wenn ein grundpfandgesichertes Darlehen wie eine Hypothek einen höheren Zinssatz aufweisen würde als eine ungesicherte überfällige Forderung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Finanzdepartement

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Stamm Hurter'.

Dr. Cornelia Stamm Hurter  
Regierungspräsidentin

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1600

## **Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Regazzi «Verzugszinssatz des Bundes, Anpassung an Marktzinsen» Schreiben an das Bundesamt für Justiz**

---

### **1. Erwägungen**

Die Staatskanzlei unterbreitet dem Regierungsrat das Schreiben an das Bundesamt für Justiz betreffend Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Regazzi «Verzugszinssatz des Bundes, Anpassung an Marktzinsen» zur Beratung und Beschlussfassung.

### **2. Beschluss**

Auf Antrag der Staatskanzlei wird das Schreiben an das Bundesamt für Justiz betreffend Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Regazzi «Verzugszinssatz des Bundes, Anpassung an Marktzinsen» beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Justiz vom 24. Oktober 2022

### **Verteiler**

Staatskanzlei  
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)  
Volkswirtschaftsdepartement  
Finanzdepartement  
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

### **Per E-Mail**

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Zivilrecht und Zivilpro-  
zessrecht

zz@bj.admin.ch

24. Oktober 2022

### **Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Regazzi «Verzugszinssatz des Bundes, Anpassung an Marktzinsen»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben der Rechtskommission des Nationalrats vom 7. Juli 2022 in oben genannter Angelegenheit, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir sind der Meinung, dass es angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung und der neusten Veränderungen am Zinsenmarkt nicht der richtige Zeitpunkt für die vorgeschlagene Anpassung des Verzugszinssatzes ist. Darüber hinaus erachten wir den bestehenden gesetzlichen Verzugszinssatz von 5% weiterhin als angemessen. Für dessen Weiterführung spricht seine einfache Handhabbarkeit, insbesondere für Laien, dessen Verankerung in der schweizerischen Rechtstradition und die daraus resultierende Rechtssicherheit.

Zudem enthält die Begründung der parlamentarischen Initiative eine einseitige Betrachtungsweise: Es versteht sich von selbst, dass ein Verzugszinssatz von 5% für viele Unternehmen, die bereits finanzielle Schwierigkeiten haben, eine starke finanzielle Zusatzbelastung darstellt. Demgegenüber führen deren verspätete Zahlungen bei mindestens ebenso vielen Unternehmen auf der Gläubigerseite zu Liquiditätsengpässen und damit verbundenen, eigenen Belastungen, welche die wirtschaftlichen Risiken erhöhen und damit eine Bedrohung für die weitere Existenz darstellen. Die EU hat deshalb eine Zahlungsverzugsrichtlinie erlassen, in welcher die Verzugszinssätze sogar erhöht worden sind. Inzwischen wird diese Richtlinie im europäischen Raum als erheblicher Mehrwert betrachtet (vgl. Ziffer 2.2 des Berichts).

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass in der EU gegenteilige Massnahmen ergriffen worden sind, erscheint eine Anpassung an die Marktzinsen, was mindestens zum heutigen Zeitpunkt bei beiden vorgeschlagenen Varianten zu einer Reduktion des Verzugszinssatzes führen würde, als nicht angebracht. Zudem würde die Anpassung mit grosser Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, dass zahlreiche Unternehmen auf Vertragsbasis abweichende Lösungen treffen würden. Letzteres wiederum könnte durchaus dazu führen, dass der Zweck der Initiative nicht erreicht wird, sondern – im Gegenteil – höhere Verzugszinssätze zur Anwendung kommen würden. In diesem Sinne lehnen wir beide Änderungsvarianten ab.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Schwyz, 27. September 2022

**Vernehmlassung PI «Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen»**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Vernehmlassung PI «Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen» bis 28. Oktober 2022 unterbreitet.

Der Regierungsrat spricht sich für eine jährliche Festlegung durch den Bundesrat im Sinne der Variante 1 aus. Dem Bundesrat soll dabei die Kompetenz zugesprochen werden, jährlich einen marktkonformen Zinssatz festzulegen. Für einen starren, auf dem SARON basierender Mechanismus, besteht keine Notwendigkeit. Die vorliegende Diskussion in zwei Varianten mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen zeigt klar auf, dass in der vorliegenden Frage ein gewisses Ermessen opportun ist. Aus Sicht des Regierungsrates soll dieses auf jährlicher Basis durch den Bundesrat unter Beachtung der wesentlichen Faktoren (Zinsentwicklung, Anreizstrukturen, Rechtssicherheit etc.) gewährleistet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Kommissionspräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
Herr Vincent Maitre  
Vizepräsident  
3003 Bern

Frauenfeld, 4. Oktober 2022

593

**Anpassung des Verzugszinssatzes im Obligationenrecht in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.470**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Obligationenrechtes (OR; SR 220) in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.470 und teilen Ihnen mit, dass wir bezüglich Anpassung des Verzugszinssatzes der Variante 1 den Vorzug geben. Mit der vorgeschlagenen Verwendung des Swiss Average Rate Overnight (SARON) wird ein zeitgemässes Instrument als Referenzzinssatz verwendet. Der SARON hat in der Schweiz als Referenzzinssatz für Finanzprodukte mittlerweile eine grosse Bedeutung erlangt und ist heute der aussagekräftigste Zins unter den kurzfristigen Geldmarktsätzen. Aufgrund der Erfahrung mit der Negativzinsperiode sind der vorgeschlagene Zuschlag von zwei Prozentpunkten und die Einführung eines Höchstzinssatzes sinnvoll.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero  
**4692**

fr

0

Bellinzona  
**28 settembre 2022**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Commissione degli affari giuridici  
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)*

### **Procedura di consultazione concernente gli interessi di mora applicati dalla Confederazione in linea con i tassi di mercato (16.470 n Iv. Pa. Regazzi)**

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolto nella procedura di consultazione a margine e per averci dato la possibilità di esprimerci su questo tema.

Salutiamo positivamente la proposta di legare il livello dei tassi d'interesse moratori applicati dalla Confederazione all'andamento generale dei tassi d'interesse di mercato. A tal riguardo, riteniamo che la soluzione che meglio permette di raggiungere questo obiettivo sia quella contenuta nella prima variante proposta, ossia mediante la sostituzione dell'attuale interesse moratorio a tasso fisso con un interesse moratorio a tasso variabile, fissato di anno in anno dal Consiglio federale sulla base del SARON (tasso d'interesse di riferimento a breve termine), maggiorato di due punti percentuali, ritenuto un tasso minimo del 2% e un tasso massimo del 15%.

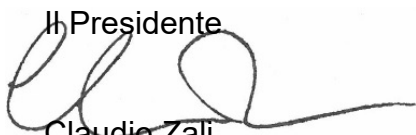
Sebbene di più facile attuazione, siamo dell'avviso che la soluzione proposta nella seconda variante (semplice riduzione dell'interesse moratorio a tasso fisso dall'attuale 5% al 3%) non rappresenterebbe un vero cambiamento rispetto alla situazione attuale in quanto ad ogni variazione dei tassi d'interesse di mercato si riproporrebbe la questione di un adattamento dell'interesse moratorio legale.

A fronte di quanto precede, ci permettiamo di raccomandare alla lodevole Commissione degli affari giuridici di dar seguito al progetto preliminare posto in consultazione, prediligendo la soluzione proposta con la variante 1.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

RG n. 4692 del 28 settembre 2022

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Claudio Zali

Il Cancelliere  
  
Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
Immunitätskommission (IK-N)  
Parlamentdienst  
3003 Bern

### **16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Juli 2022 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Regierungsrat gibt der Variante mit einem flexiblen Verzugszins den Vorrang. Diese kann auf Schwankungen der Marktzinsen besser reagieren als ein starres System. Auch wenn der Regierungsrat die damit verbundene unverzichtbare jährliche Festsetzung und Anpassung des Verzugszinssatzes durch den Bundesrat als zusätzlicher Verwaltungsaufwand sieht.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen und hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Altdorf, 25. Oktober 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Conseil National  
Commission des affaires juridiques  
Monsieur Vincent Maître  
Vice-président  
3033 Berne

*Envoyé par courriel à zz@bj.admin.ch*

Réf. : 22\_COU\_5429

Lausanne, le 5 octobre 2022

**Consultation fédérale (CE) 16.470 n Iv. pa. Regazzi. Aligner l'intérêt moratoire appliqué par la Confédération sur les taux du marché**

Monsieur le Vice-président,

A la suite de votre courrier du 7 juillet 2022 concernant la consultation susmentionnée, le Gouvernement vaudois vous informe qu'il se prononce en défaveur de l'avant-projet proposé, quelle que soit la solution retenue, et vous en expose ci-après les raisons.

Fixation d'un taux d'intérêt variable

L'introduction d'un taux variable – en rupture avec la tradition juridique suisse – suppose une certaine technicité de nature à compliquer la vie des affaires. En effet, un taux variable est amené à connaître des fluctuations, ce qui est susceptible d'engendrer des calculs fastidieux lorsque l'intérêt porte sur plusieurs années. La fourchette est par ailleurs extrêmement large (entre 2 et 15%). Prévoir une marge de 2 points ne paraît pas nécessairement suffisant, étant rappelé que le taux d'intérêt moratoire, qui a toujours été considéré comme un élément à caractère punitif du côté du débiteur, doit être suffisamment dissuasif pour remplir pleinement son rôle. Du côté du créancier, son rôle premier est de l'indemniser du fait de l'empêchement de faire fructifier une somme d'argent qui lui serait due et de compenser dans une petite mesure des dépens qui ne sont jamais à la hauteur des frais engagés par le créancier pour récupérer son dû.

Par ailleurs, le taux d'intérêt choisi comme référence, soit le SARON, peut paraître aujourd'hui comme le plus sûr possible. Cependant, on ignore ce qu'il en sera d'ici quelques années. On rappelle que le LIBOR a disparu alors qu'il était aussi considéré comme extrêmement sûr pendant longtemps.

Il paraît ainsi peu opportun de modifier une réglementation qui a fait ses preuves pour la remplacer par un système qui ne permet pas d'anticiper et/ou de faire des plans de financement, que ce soit pour le créancier ou pour le débiteur.

Fixation d'un taux d'intérêt moratoire à 3%

Contrairement au taux variable, un taux fixe a le mérite de la simplicité et de la stabilité. Cependant, l'abaissement du taux fixe actuel reviendrait à péjorer la situation du

créancier, que ce soit par une compensation plus faible ou par une potentielle détérioration des délais de paiement. Les retards de paiement font peser de lourdes charges financières et administratives sur les entreprises.

Par ailleurs, en l'absence d'une base légale spéciale - qui existe par exemple en matière d'impôts - la jurisprudence déclare le taux de l'art. 104 CO applicable aux créances de droit public. Une baisse de ce taux aboutirait donc à une diminution des montants que l'Etat de Vaud et les communes pourraient facturer en cas de retard de paiement, lorsque la loi cantonale ou le règlement communal ne fixent pas eux-mêmes la mesure de l'intérêt moratoire.

On rappelle ici qu'en matière de bail, les taux d'intérêt moratoires sont de 7 à 8 %, même dans des contrats cadre. C'est dire si le taux de 3% proposé de manière très générale est extrêmement faible. Il représenterait probablement un mauvais signal à donner aux débiteurs.

Enfin, un taux fixe inférieur aux 5% actuels fixé dans la loi soulèvera tôt ou tard les mêmes interrogations que celle ayant abouti à la conception du projet qui nous occupe.

Une diminution générale du taux de l'intérêt moratoire n'est ainsi pas soutenue par le Conseil d'Etat, ce d'autant qu'en application de la liberté contractuelle, les parties ont la possibilité de modifier à leur guise le régime de l'intérêt moratoire.

### Conclusion

Indépendamment de ce que l'on peut imaginer au premier abord, le statu quo est peut-être finalement plus protecteur pour le débiteur qu'un taux d'intérêt moratoire trop bas, qui amènerait les créanciers à fixer contractuellement un taux plus haut que celui résultant du CO et qu'un taux variable, dont les incertitudes sur le taux applicable en définitive à moyen terme pourraient avoir pour conséquence indirecte d'inciter les institutions de crédit à revoir à la hausse les conditions de prêt à des particuliers.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Vice-président, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

### **Copies**

- OAE
- SG-DEIEP



2022.04065

**P.P.** CH-1951  
Sion

**A-PRIORITY** Poste CH SA

Commission des affaires juridiques  
du Conseil national  
Palais du Parlement  
3003 Berne



Notre réf. MT

Date

**- 5 OCT. 2022**

**16.470 n lv. pa. Regazzi. Aligner l'intérêt moratoire appliqué par la Confédération sur les taux du marché**

Monsieur le Vice-Président,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de l'avoir consulté sur l'avant-projet de mise en œuvre de l'initiative parlementaire citée en exergue et vous communique ci-après sa détermination.

L'avant-projet propose deux alternatives à l'actuel article 104 du Code des obligations, la première avec un taux d'intérêt variable et la seconde avec une diminution du taux fixe à 3 % l'an.

La variante avec un taux variable tient compte des fluctuations des taux d'intérêt du marché. Cependant, cette solution est logistiquement très difficile à appliquer. En effet, les personnes qui ne sont pas familières du domaine concerné n'ont guère de chance de connaître les taux pratiqués. En outre, l'application de plusieurs taux successifs complexifie sensiblement les calculs et, en général, la gestion administrative, financière et comptable. Cette solution mérite d'être écartée.

Un taux fixe à 3 % l'an paraît plus simple à appliquer. Cependant, cet intérêt moratoire pourrait être moins élevé que le taux du marché et le créancier y perdrait. Les débiteurs pourraient être incités à ne pas payer les factures à temps, ce qui pourrait conduire à une détérioration générale des délais de paiement des factures. L'intérêt moratoire doit conserver son caractère incitatif et ne pas devenir une solution de crédit pour les débiteurs. Même si cette solution est la moins mauvaise des deux proposées, elle ne devrait pas être retenue pour les motifs précités.

Nous rejetons les deux alternatives proposées et préconisons le statu quo, soit le maintien du taux d'intérêt moratoire à 5 % l'an. Un tel taux inchangé présente l'avantage d'être plus facile à appliquer en pratique et moins coûteux en termes de frais administratifs.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions d'agréer, Monsieur le Vice-Président, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Roberto Schmidt



Le chancelier

  
Philipp Spörri

Copie à [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
Vincent Maitre  
Vizepräsident  
3003 Bern

Zug, 4. Oktober 2022 rv

**Vernehmlassung zu 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 haben Sie die Kantone eingeladen zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats eine Stellungnahme einzureichen, was wir hiermit gerne wahrnehmen und stellen folgenden

**Antrag:**

Es seien beide Varianten abzulehnen; stattdessen soll das heutige System beibehalten werden.

**Begründung:**

Das heutige System mit einem idealerweise mehrjährig gleichbleibenden Zinssatz bewährt sich schon seit vielen Jahrzehnten. Im operativen Kundengeschäft hat die Festsetzung des Zinses nach heutigem System nie zu Unverständnis oder Schwierigkeiten geführt. Im Gegenteil: Sowohl die Bevölkerung als auch die Unternehmen schätzen es, wenn die festgesetzten Zinssätze während längerer Zeit möglichst unverändert bleiben, weil dies die Berechnung und die Erklärung bei Zinsnachweisen etc. bei überjährigen Konstellationen sehr vereinfacht. Aus diesem Grund sprechen wir uns gegen die Variante 1 mit einer jährlichen Neufestsetzung mit «mechanischer» Berechnung aus. Es ist zwar durchaus sinnvoll, die Zinssätze gelegentlich anzupassen, wenn sich die Marktzinsen gegenüber den letztmals festgesetzten Zinsen stark verändert haben, aber jährliche minimale Anpassungen wegen nur geringfügiger Schwankungen in den Marktzinsen erschweren die Berechnungen und Erklärungen vor allem gegenüber nicht ganz so fachkundiger Kundschaft.

Der Aufwand für ständige Anpassungen der Software-Parametrierungen wegen kleiner Veränderungen führt zu unverhältnismässigem Aufwand bei den Systemlieferanten und/oder Behörden. Auch in zahlreichen Formularen, Wegleitungen und auf Webseiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (aber auch von privaten Treuhandunternehmen etc.) werden die Zinszahlen jeweils publiziert; auch da wäre es vorzuziehen, dass die Druckerzeugnisse und elek-

tronischen Publikationen nicht immer wieder wegen nur kleinerer Veränderungen nachgeführt werden müssen.

Die Variante 2 mit einer Deckelung auf maximal 3 Prozent lehnen wir ab, weil weiterhin ein finanzieller Anreiz bestehen soll, die Rechnungen pünktlich zu bezahlen. Steigt das Marktzinsniveau stark an (so wie dies aktuell der Fall ist), so hätte ein auf 3 Prozent gedeckelter Zins keinerlei Anreizwirkung mehr für eine pünktliche Zahlung. Vielmehr könnte es für die Schuldnerinnen und Schuldner finanziell lukrativer sein, das Geld auf einem beispielsweise mit 4 Prozent verzinslichen Bankkonto zu belassen und dafür den gedeckelten Zins von 3 Prozent in Kauf zu nehmen. Solche Fehlanreize sollten vermieden werden.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

  
Martin Pfister  
Landammann

  
Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch) (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion ([info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch)) (PDF)
- Finanzdirektion ([info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch)) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit ([info.awa@zg.ch](mailto:info.awa@zg.ch)) (PDF)
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch)) mit dem Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (Word und PDF)



Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
3003 Bern

5. Oktober 2022 (RRB Nr. 1303/2022)

**Änderung des Obligationenrechts (Anpassung des Verzugszinssatzes);  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Obligationenrechts (OR, SR 220) betreffend Anpassung des Verzugszinssatzes des Bundes an Marktzinsen Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die parlamentarische Initiative 16.470 zielt darauf ab, den Verzugszinssatz an die Entwicklung der Marktzinssätze anzupassen. Dieses Ziel verwirklicht aus unserer Sicht die vorgeschlagene Variante 1 mit variablem Zinssatz am besten, da sie näher an der Marktzinsentwicklung ausgerichtet ist. Allerdings führt die variable Zinsberechnung für die Kantone und Gemeinden zu Mehraufwand (Umstellung der IT-Lösungen und jährliche Anpassungen) und kann zu relativ tiefen Verzugszinssätzen führen. Folglich sprechen wir uns für die Variante 1 aus mit folgenden Änderungsanträgen:

- Der Verzugszins darf nicht zu tief angesetzt sein, da er sonst seine ausgleichende Funktion als pauschalisierter Schadenersatz für Gläubigerinnen und Gläubiger verliert und weil es zu Fehlanreizen (Verschlechterung der Zahlungsmoral) kommen könnte. Der Zuschlag auf den aufgezinnten «Swiss Average Rate Overnight» (SARON) sollte daher von zwei auf drei Prozentpunkte erhöht werden. Ebenso soll die Untergrenze für den Verzugszinssatz auf 3% festgelegt werden.



- Die Kantone müssen genügend Vorlaufzeit haben, um bei Zinsanpassungen ihre verwaltungsinternen Systeme, Planungen und Erlasse zu aktualisieren. Die Festlegung des Verzugszinssatzes für das Folgejahr muss daher früh genug erfolgen. Art. 104 Abs. 2 VE-OR sollte demnach mit einem konkreten Festlegungszeitpunkt ergänzt werden, der deutlich vor dem Jahresende liegt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte,  
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Par e-mail:zz@bj.admin.ch

Berne, le 28 octobre 2022

**Consultation: 16.470 n Iv. pa. Regazzi. Aligner l'intérêt moratoire appliqué par la Confédération sur les taux du marché**

Madame, Monsieur

Vous nous avez invités à prendre position sur le projet de consultation susmentionné. Nous vous remercions vivement de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer.

Le Centre salue la présente révision visant à mettre en œuvre l'initiative parlementaire 16.470 du Conseiller national du Centre Fabio Regazzi qui propose de remplacer l'intérêt moratoire de 5 pour cent en vigueur par une disposition qui le lie à la tendance générale des taux d'intérêt du marché. La Commission des Affaires juridiques du Conseil national propose deux variantes : Un taux d'intérêt fixe et un taux d'intérêt variable. Le Centre soutient la variante du taux variable et est également convaincu, contrairement à la minorité de la commission, que cette adaptation du taux d'intérêt moratoire arrive au bon moment et qu'il n'est pas judicieux de maintenir un taux fixe et inadapté, en particulier dans une période difficile sur le plan économique.

**Soutien à la première option : taux variable**

Au vu de la période difficile et instable que traverse l'économie suisse, Le Centre estime qu'un taux d'intérêt moratoire fixé à 5 pour cent est toujours au-dessus du marché et ne se justifie donc pas. Ce taux surfait engendre une charge supplémentaire pour certaines entreprises, souvent déjà en situation difficile. Afin de proposer le taux le plus exact et le plus pérenne possible, nous soutiendrons la variante du taux variable, soit le taux fixé chaque année par le Conseil fédéral sur la base du SARON (Swiss Average Rate Overnight) majoré de 2 points de pourcentage.

Nous soutenons un taux basé sur le SARON car il est le plus fiable parmi les taux à court terme du marché financier. Une majoration et un arrondi accompagnés d'un minimum et d'un maximum nous semble également pertinents afin d'éviter qu'un débiteur puisse ne pas devoir un intérêt moratoire ou devoir payer un intérêt moratoire excessif. En étant fixé et communiqué chaque année par le Conseil fédéral, nous estimons que le risque que de non-initiés puissent ne pas connaître le taux d'intérêt moratoire annuel reste raisonnable.

Il nous semble de fait préférable d'opter pour un modèle de définition du taux qui puisse lui permettre d'évoluer à travers les années afin d'éviter une nouvelle procédure parlementaire dans quelques années pour un taux qui serait à nouveau inadapté.

Cette tendance vers un taux variable est également observable au niveau de l'UE avec un taux de base de la Banque centrale européenne (BCE) auquel est additionné un pourcentage. Il semble par ailleurs que les délais de paiement se soient améliorés depuis.

Par ailleurs, cet ajustement étant de nature dispositive, les parties restent toujours libre de fixer un autre taux de manière contractuelle.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

**Le Centre**

Sig. Gerhard Pfister  
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio  
Secrétaire générale Le Centre Suisse

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 7. November 2022  
OR\_Verzugszinssatz / MZ

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

*Elektronischer Versand: zz@bj.admin.ch*

**Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi: Verzugszinssatz  
des Bundes, Anpassung an Marktzinsen  
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Vorlage setzt das Begehren der parlamentarischen Initiative [16.470](#) «Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen» um und schlägt für die Anpassung des Verzugszinssatzes nach Art. 104 OR zwei Varianten vor. Gemäss der ersten Variante soll neu ein flexibler Verzugszins auf der Basis des SARON (Swiss Average Rate Overnight) plus einem Zuschlag von zwei Prozentpunkten eingeführt werden. Nach der zweiten Variante soll der Verzugszins wie bisher nach einem starren Zinssatz berechnet werden, welcher aber von den heutigen fünf auf drei Prozent gesenkt werden soll.

FDP.Die Liberalen begrüsst, dass der Verzugszinssatz laufend an die Entwicklung der Marktzinssätze angepasst werden soll und so die nötige Agilität für die Wirtschaft und Gläubiger aufweist. Der Gläubiger würde in diesem Zusammenhang von einer hohen Exaktheit in Bezug auf die Refinanzierungskosten profitieren. Aufgrund dessen erachtet die FDP die in der Variante eins mit der vorgeschlagenen Systematik eines dynamischen Verzugszinses als zielführende Lösung. Diese Variante mit dem SARON ist in der Bankenwelt und im treuhändischen Verkehr bereits etabliert und einfach in der Handhabung. Mit der präferierten Lösung wird durch die jährliche bundesrätliche Erwägung auf dem Verordnungsweg zur betroffenen OR-Bestimmung ein Automatismus eingebracht, welcher langwierige und unnötige Gesetzesrevisionen ersetzt.

Um den Charakter vom Verzugszins als Schadenersatz und Einflussfaktor auf die Zahlungsmoral der Schuldner beizubehalten, darf der jeweilige Zinssatz nicht zu tief austariert werden. Schliesslich soll beim Schuldner weiterhin ein Anreiz bestehen, die Schulden pünktlich zu begleichen. Dementsprechend schlägt die FDP vor, den Zuschlag auf den Referenzzinssatz SARON zu erhöhen, eine höhere Untergrenze zu definieren oder allenfalls die Anpassungsfrist von einem Jahr zu verlängern. Und zuletzt wird gefordert, dass das Instrument zielgerichtet durch den Bundesrat eingesetzt wird und bei minimalen Unterschieden bei den anzulegenden Prozentsätzen - aufgrund der hohen administrativen

Kosten bei der Verwaltung und den Gläubigern - auf eine Anpassung ausnahmsweise verzichtet wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

Per E-Mail an: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

28. Oktober 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zu n 16.470 Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Anpassung des Verzugszinssatzes des Bundes an die Marktzinsen. Die Kommission bringt zwei Varianten zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 16.470 in die Vernehmlassung. Die Grünliberalen lehnen sowohl den Vorstoss als auch dessen Umsetzungsvorschläge ab.

Bereits in der Kommission für Rechtsfragen hat sich die grünliberale Delegation aus folgenden Überlegungen für Nichteintreten ausgesprochen: Verzugszinsen haben eine wichtige Funktion im Schuldrecht. Sie halten die Zahlungsdisziplin aufrecht, was grundsätzlich im Sinne des Staatshaushalts ist. Weder deren Abschaffung noch eine Anpassung an kurzfristige Zinsentwicklungen im regulären Kreditgeschäft sind gerechtfertigt. Gerade aber im derzeitigen Umfeld eine gesetzliche Anpassung der Verzugszinsen vorzunehmen, ist nicht zielführend. Derzeit ist anzunehmen, dass die Tiefzinsphase, welche die letzten 15 Jahre geprägt hat, ihr Ende gefunden hat. Wie sich das Zinsumfeld aber tatsächlich entwickeln wird, ist unklar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass erst im Jahr 2010 eine Vernehmlassung zu einer Vorlage durchgeführt wurde, welche die Anhebung des Verzugszinssatzes verlangte. Nun soll der Verzugszinssatz gesenkt werden. Dies zeigt, wie volatil die Situation ist und eine Anpassung vermutlich immer nachträglich, und damit zu spät vorgenommen würde. Aus diesen Überlegungen lehnen wir Grünliberalen Variante 1 (Einführung eines starren Zinssatzes) ab.

Variante 2 verlangt die Einführung eines variablen Zinssatzes und will damit dem sich verändernden Zinsumfeld gerecht werden. Der Vorschlag ist jedoch nicht praxistauglich: Denn die Zinsen werden häufig rückwirkend berechnet, was zu einer Anwendung mehrerer Zinssätze führen kann. Dies ist gerade im kaufmännischen Bereich schlicht nicht praktikabel. Aus diesen Überlegungen lehnen wir auch Variante 2 ab.

Kurzum: Die Grünliberalen erachten die heutige Situation nicht als perfekt. Doch die beiden Lösungsvorschläge eignen sich nicht, da sie der unklaren Entwicklung des Zinsumfelds nicht gerecht werden (Variante 1) und nicht praktikabel sind (Variante 2). Aus diesen Gründen fordern wir, beim Verzugszinssatz des Bundes beim Status quo zu verbleiben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrat Beat Flach und Nationalrätin Judith Bellaiche, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger  
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

## **Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz unterstützt die in dieser Vorlage vorgeschlagene Anpassung des obligationenrechtlichen Verzugszinssatzes an die Marktzinsen: Bei den aktuell nach wie vor verhältnismässig sehr tiefen Marktzinsen<sup>1</sup> hat der aktuell geltende obligationenrechtliche Verzugszinssatz von 5% einen ungewollten pönalen Charakter und überschiesst damit den eigentlichen Zweck eines pauschalisierten Schadensersatzes für die Gläubiger:innen<sup>2</sup>. Im Interesse der Schuldner:innen und einer fairen Regelung der privatrechtlichen Verzugszinsen ist es deshalb richtig, Art. 104 OR entsprechend zu revidieren. Konkret bevorzugt die SP Schweiz die Variante eines variablen Zinssatzes, der sich am SARON orientiert (siehe zu untenstehend unter Ziff. 2.1.).

### **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

#### **2.1. Am SARON angelehnter variabler Verzugszinssatz (Art. 104 Abs. 2 E-OR Variante 1)**

Die SP Schweiz zieht die von der RK-N vorgeschlagene Variante eines variablen Zinssatzes der Beibehaltung eines starren Zinssatzes vor (siehe dazu untenstehend

---

<sup>1</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

<sup>2</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 5.

unter Ziff. 2.2.): Diese Variante wird der Zielsetzung der dieser Vorlage zu Grunde liegenden Parlamentarischen Initiative, nämlich der Anpassung des gesetzlichen obligationenrechtlichen Verzugszinssatzes an die Marktzinsen<sup>3</sup>, besser gerecht als ein weiterhin starrer Zinssatz. Mit einer jährlichen Anpassung durch den Bundesrat wird ein praktikabler Mechanismus vorgeschlagen, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.<sup>4</sup> Weiter erachten wir auch den SARON als anerkannten und aussagekräftigen Referenzzinssatz für die Bemessungsgrundlage des variablen Zinssatzes<sup>5</sup>. Ebenfalls unterstützen wir der dabei vorgesehene Zuschlag von 2% als sachgerecht, um in einem extremen Tiefzinsumfeld Negativverzugszinsen zu vermeiden. Schliesslich erachten wir es als richtig, einen Maximalzinssatz von 15% analog der im Konsumkreditgesetz (KKG) festgeschriebenen Grenze für missbräuchliche Zinsen<sup>6</sup> festzuschreiben.<sup>7</sup>

## **2.2. Starrer Verzugszinssatz von 3% (Art. 104 Abs. 2 E-OR Variante 2)**

Die SP Schweiz hält den in dieser Variante vorgeschlagenen nach wie vor starren Verzugszinssatz von 3%<sup>8</sup> für weniger gut geeignet, um das Ziel der Anpassung der obligationenrechtlichen Verzugszinssätze an die Marktzinsen zu erreichen, da dieser Lösung die nötige Flexibilität der Zinshöhe fehlt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

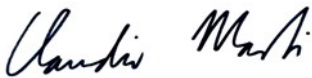
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer, Co-Präsidentin



Cédric Wermuth, Co-Präsident



Claudio Marti, Politischer Fachsekretär

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9f, Ziff. 3.2.

<sup>4</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 10, Ziff. 3.2.3.

<sup>5</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 10, Ziff. 3.2.1.

<sup>6</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

<sup>7</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 10, Ziff. 3.2.2.

<sup>8</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 13f.

---

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR)  
Vize-Präsident der Kommission für Rechtsfragen NR  
Nationalrat Vincent Maitre

Elektronisch an:

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Bern, 27. Oktober 2022

## **Obligationenrecht (Anpassung des Verzugszinssatzes)**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.  
Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP unterstützt die Anpassung des aktuell geltenden Verzugszinssatzes (5 Prozent) an die jeweils geltenden Marktbedingungen. Dabei soll die Variante 1, die Einführung eines variablen Zinssatzes, zum Zuge kommen.**

Die SVP sieht eine Notwendigkeit, die aktuell überrissenen Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent dem Markt anzupassen. Dabei soll ein variabler Zinssatz (Variante 1) zur Anwendung kommen, da dieser die Entwicklungen widerspiegelt und damit eine Annäherung in Bezug auf die Refinanzierungskosten ermöglicht.

Der Swiss Average Rate Overnight (SARON) über 3 Monate (kurz SAR3MC) hat in der Schweiz als Referenzzinssatz für Finanzprodukte mittlerweile eine grosse Bedeutung erlangt. Der SARON als aussagekräftigster Zins unter den kurzfristigen Geldmarktsätzen soll deshalb auch zur Berechnung des Verzugszinses als Referenz gelten. Um negative oder sehr tiefe Verzugszinsen zu vermeiden, soll der SARON mit einem vorgeschlagenen Zuschlag von zwei Prozentpunkten zur Anwendung kommen. Die vorgesehene Rundung auf die nächstliegende ganze Zahl wird in der Praxis einen Verzugszins zwischen zwei Prozent und einem Höchstzins von 15 Prozent vorsehen.

Unter diesen Voraussetzungen unterstützt die SVP die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa  
Ständerat



Peter Keller  
Nationalrat

**zz@bj.admin.ch**

**Lodevole Commissione degli affari  
giuridici del Consiglio Nazionale**

**3003 Berna**

**a.c.a. On. Vincent Maître**

Lugano, 28 ottobre 2022

**Procedura di consultazione: modifica dell'interesse moratorio**

Onorevole Signor vice-Presidente Maître,  
Onorevoli Signori Consiglieri Nazionali,  
Gentili Signore ed Egregi Signori,

**La Camera Ticinese dell'economia fondiaria (CATEF) è l'associazione che da oltre 60 anni tutela gli interessi dei proprietari immobiliari ticinesi.**

A ciascuno dei nostri soci (proprietario diretto o indiretto di casa monofamiliare, di appartamenti in condominio o di case a reddito), nei loro rapporti contrattuali quotidiani e meno, si applica l'art. 104 CO; eccezionalmente per quanto attiene al pagamento della pigione, e a dipendenza del contratto sottoscritto, fa stato un tasso leggermente più elevato.

I nostri soci sono così direttamente interessati dalle modifiche proposte; vi ringraziamo pertanto di averci coinvolti nella procedura di consultazione.

**Di seguito troverete le nostre osservazioni.**

Il progetto parte dal presupposto che il diritto attuale sarebbe superato perché eccessivo e troppo lontano dai tassi d'interesse del mercato. Il tasso d'interessi moratori eccessivo (il

5% come da art. 104 CO) verrebbe inoltre percepito come un pesante onere finanziario aggiuntivo per molte piccole e medie imprese con difficoltà, in particolare di tipo finanziario.

Tutto ciò a maggior ragione in un momento di deterioramento della situazione congiunturale svizzera ed europea, caratterizzato anche dalla persistente forza del franco, e dai tassi negativi sui capitali.

Il progetto propone pertanto di sostituire il tasso moratorio legale del 5% previsto con un tasso variabile o un altro tasso fisso. L'entità del tasso variabile verrebbe determinata annualmente dal Consiglio federale partendo dal tasso SARON aumentato di due punti percentuali, arrotondato. Il tasso d'interesse annuo dovrebbe comunque ammontare ad almeno il 2% e non superare il 15%. L'alternativa proposta consiste nella riduzione dell'attuale tasso fisso del 5% al 3%, ben consci che con la modifica del tassi d'interesse di mercato, tale percentuale potrebbe rivelarsi palesemente insufficiente.

**Purtroppo la CATEF ritiene che nessuna delle due proposte possa meritare accoglimento e questo per i motivi che seguono.**

- L'interesse moratorio è dovuto in caso di violazione del contratto da parte di un debitore che non adempie correttamente ai suoi obblighi contrattuali. Esso rappresenta un risarcimento forfettario che indennizza il creditore per il danno subito, perché non può usufruire degli interessi o dei guadagni che realizzerebbe in caso di una prestazione nei termini concordati. Gli interessi risarciscono almeno in parte il creditore anche per i disagi amministrativi legati all'incasso (richiami, raccomandate, ecc.). Infine, incitano il debitore ad adempiere al più presto ai suoi obblighi.

- L'interesse moratorio legale del 5% (art. 104 CO) si applica di principio ad ogni rapporto contrattuale e quindi alle situazioni più disparate: nei rapporti con e fra le imprese, fra le persone fisiche o giuridiche, nei contratti di compravendita, di vendita al dettaglio, di appalto, di prestito, di lavoro e più in generale, ogniqualvolta si sia in presenza di un'obbligazione finanziaria non adempiuta nei termini applicabili.

- Avendo l'art. 104 CO carattere dispositivo, le parti contrattuali possono convenire di applicare al loro contratto un tasso moratorio diverso. Di questa possibilità non viene però fatto grande uso da parte dei privati. Al contrario eventuali clausole di deroga al tasso sono contenuti piuttosto in contratti ripetitivi stabiliti per tanti casi (contratto di locazione, contratto assicurativo...), piuttosto che per contratti individuali e specifici.

- Il tasso del 5% è stato introdotto con l'adozione del Codice delle Obbligazioni e grazie al suo ampissimo campo d'applicazione è ormai noto a tutti e di per sé molto ben accettato... È un tasso che negli anni è riuscito a fare l'unanimità e a prevenire conflitti sull'entità degli interessi dovuti. Basta un piccolo sguardo alla situazione italiana, o ai tribunali svizzeri che trattano anche controversie alle quali si applica il diritto italiano, per constatare la complessità del sistema e la difficoltà o l'incapacità delle parti di procedere ad un calcolo che di per sé dovrebbe essere assolutamente semplice. Così nascono litigi vertenti anche sull'entità degli interessi!

Il tasso variabile che si propone va esattamente in questa direzione: il tasso cambia ogni anno e quindi nessuno a priori sa a quanto ammonti. Se il debito si estendesse su più anni ci vorrebbe lo specialista per calcolare gli interessi perché per ogni periodo e il relativo

importo si dovrebbe eseguire un calcolo differenziato! Già il sistema semplice di oggi può non risultare accessibile a tutti... figurarsi un tasso variabile! Francamente non è sostenibile rimpiazzare sistemi funzionanti per favorire massicciamente persone (e non certo solo imprese in difficoltà), inadempienti!

- L'ultima cosa di cui la nostra società necessita, è di normative che portano ancora maggiore incertezza e quindi maggiore conflittualità! La popolazione è oberata di problemi ed è sconcertata. Non è certo il caso di aggiungere nuovi problemi per aiutare debitori inadempienti! Come dicevano già i romani: dura lex sed lex. Le parti vogliono e necessitano tuttora della sicurezza del diritto!

- L'ampia forchetta proposta per il tasso variabile (dal 2 al 15%), evidenzia come il tasso potrebbe subire delle importantissime modifiche. A fronte di questa situazione appare evidente come un tasso fisso - di per sé nettamente preferibile per i motivi detti sopra - stabilito al 3%, sia del tutto inaccettabile. Esso si distanzerebbe facilmente dal tasso di mercato, ma nondimeno essendo ancorato nella legge, verosimilmente non verrebbe neanche più modificato, soprattutto perché è la soluzione più vantaggiosa per i debitori; non vorremmo che il Legislatore - come in altri ambiti - voglia tutelare per principio ben di più i debitori inadempienti, che non i creditori.

- Un tasso fisso al 3% non costituirebbe poi alcun incentivo a fare fronte al proprio debito; al contrario, potrebbe addirittura dissuadere il debitore dal pagare o se necessario, dal cercare i soldi per pagare, perché gli interessi moratori potrebbero essere più bassi rispetto agli interessi richiesti da colui o dall'istituto che gli concederebbe un prestito per lo stesso importo. Così il creditore partner contrattuale anche occasionale, diventerebbe di fatto colui che involontariamente farebbe da banca al debitore inadempiente! Questa non può essere l'intenzione del Legislatore!

- La circostanza che la norma abbia carattere dispositivo non cambia alcunché a quanto precede. La legge deve prevedere soluzioni atte a favorire il rispetto degli obblighi contrattuali assunti dalle parti e a tutelare in maniera adeguata la parte danneggiata da comportamenti in contrasto con gli accordi. Laddove lo ritengono opportuno, le parti possono convenire altre soluzioni, come interessi moratori diversi, pene convenzionali ecc. Queste sono però misure cui si ricorre piuttosto in presenza di un numero di contratti elevato o di situazioni particolari. Le persone "normali" non vi provvedono affatto e d'altronde, per essere validi, simili accordi necessitano comunque del consenso di entrambe le parti, sicché non possono certo essere dati per scontati: La circostanza che le parti possano derogare alla legge, non può comunque costituire una scappatoia per l'adozione di una norma legale che non tuteli adeguatamente i cittadini.

- Ricordiamo infine che l'iniziativa alla base di questa modifica è stata l'intenzione di aiutare le piccole e medie imprese in difficoltà. Qui invece non si vuole intervenire in maniera mirata, ma al contrario in maniera generalizzata, dimenticando che a fronte di debitori inadempienti senza colpa, ve ne sono anche numerosi che al contrario di colpe ne hanno certamente. La proposta - così generalizzata - non può essere accettata. I problemi risultanti dall'attuale difficile situazione congiunturale, che si spera solo temporanea, andranno se del caso risolti da un lato con misure mirate ed efficaci in favore della categoria veramente colpita (piccole e medie imprese in difficoltà); dall'altro, vegliando a che le misure adottate possano rivelarsi idonee, adatte e durature nel tempo.

**La modifica di una norma legislativa che offra una soluzione solo temporale va certamente evitata; ciò a maggior ragione, se si va ad abolire un principio chiaro semplice e noto a tutti i cittadini e che serve a portare un po' di equilibrio in caso di inadempienze contrattuali.**

**Non possiamo quindi che respingere entrambe le varianti qui proposte.**

Ringraziandovi per l'attenzione che porterete alle nostre osservazioni, inviamo i sensi della nostra stima

La Segretaria Cantonale

  
Avv. Renata Galfetti

Conseil national  
Commission des affaires juridiques  
Monsieur Vincent Maitre  
3003 Berne

Paudex, le 16 août 2022  
JDU

**Consultation – Initiative parlementaire « Aligner l'intérêt moratoire appliqué par la Confédération sur les taux du marché »**

Monsieur,

En droit suisse, celui qui n'exécute pas la prestation au terme ou dans le délai convenu viole son obligation. Il y a demeure simple au sens de l'article 102 du code des obligations (CO) lorsque, sans motif justificatif, le débiteur d'une obligation exigible ne l'a pas exécutée à l'échéance. S'agissant des dettes d'argent, l'art. 104 al. 1 CO impose au débiteur d'une somme d'argent l'obligation de payer un intérêt moratoire dont le taux est fixé à 5%, à moins que le contrat ne stipule un taux supérieur (art. 104 al. 2 CO). Le but de cette indemnité forfaitaire est d'inciter le débiteur à s'acquitter de son obligation et d'éviter qu'il ne s'enrichisse de manière illégitime.

Dans le cadre de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire *16.470 n. lv. Pa. Regazzi*, la Commission des affaires juridiques du Conseil national a ouvert une procédure de consultation portant sur un avant-projet relatif à l'intérêt moratoire. On relèvera que l'initiative parlementaire part du principe qu'un intérêt moratoire fixé à 5% équivaut à une charge supplémentaire pour de nombreuses entreprises ; il serait par ailleurs douteux qu'un intérêt moratoire, aussi élevé soit-il, ait un effet dissuasif sur les mauvais payeurs.

L'avant-projet vise en substance à adapter le taux de l'intérêt moratoire de manière à assurer une cohérence avec la tendance générale des taux d'intérêt du marché. Afin de répondre aux préoccupations exprimées par l'initiative, deux options ont été élaborées. La première consiste à abandonner le système actuel d'un taux d'intérêt fixe au profit d'un taux d'intérêt variable, fixé chaque année par le Conseil fédéral sur la base du SARON majoré de 2 points de pourcentage. La deuxième option propose de conserver un taux d'intérêt fixe mais de l'abaisser à 3% par rapport au taux actuel.

L'introduction d'un taux variable – un mécanisme contraire à la tradition juridique suisse – suppose une certaine technicité de nature à compliquer la vie des affaires. En effet, un taux variable est amené à connaître des fluctuations, ce qui est susceptible d'engendrer des calculs fastidieux lorsque l'intérêt porte sur plusieurs années. En ce qui concerne l'abaissement du taux fixe, force est de convenir qu'une telle mesure revient à péjorer la situation des créanciers, que ce soit par une compensation plus faible ou par une potentielle détérioration des délais de paiement.

Au vu de ce qui précède, il convient de se prononcer en faveur du maintien du statu quo, ce d'autant qu'en application de la liberté contractuelle, les parties ont la possibilité de modifier à leur guise le régime de l'intérêt moratoire. Etant donné que les retards de paiement font peser de lourdes charges financières et administratives sur les entreprises, une diminution générale du taux de l'intérêt moratoire n'est pas opportune. A toutes fins utiles, on signalera que l'avant-projet n'aborde pas la problématique des divers intérêts moratoires prévus par le droit public fédéral, alors même que ce point est au centre de l'initiative parlementaire 16.470 n. l.v. Pa. Regazzi, élaborée dans une période où la situation conjoncturelle était particulièrement difficile.

**Le Centre Patronal se prononce par conséquent en défaveur d'une adaptation du taux de l'intérêt moratoire.**

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal



Jimmy Dupuis

Per Email:  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

St. Gallen, 29. September 2022

## 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns angebotene Gelegenheit, zur Vernehmlassung 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen Stellung nehmen zu dürfen. Nachfolgend erhalten Sie fristgerecht unsere Überlegungen zu dieser bedeutenden Änderung.

Seit 1888 widmet sich der Gläubigerverband Creditreform in der Form einer Genossenschaft der Aufgabe, Geschäfte ihrer Genossenschafter sicherer zu machen und sie vor unnötigen Debitorenausfällen zu bewahren. Creditreform bietet Wirtschaftsauskünfte sowie Inkassodienstleistungen aus einer Hand an. Creditreform verfügt heute über ein Netz von rund 180 Geschäftsstellen in Europa und sieben selbständige Kreisbüros in der Schweiz. Mehr als 165'000 Unternehmen in Europa sind Mitglieder bei Creditreform. Diese beziehen jedes Jahr über 22 Millionen Wirtschafts- und Bonitätsauskünfte.

**Creditreform lehnt den Vorschlag vollständig ab. Es gibt keinen Grund, warum der Gläubiger gegenüber dem bestehenden Recht derart schlechter gestellt werden soll und der Schuldner nicht für die Refinanzierungskosten der Nicht- oder Spätzahlung aufkommen soll.**

### 1. Ausgangslage

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Anpassung des Verzugszinssatzes von Art. 104 OR gefordert. Dies primär mit der Begründung, dass das gegenwärtige Zinsniveau aktuell viel tiefer ist. Zudem soll die Verzugszinsen beim Bund vereinheitlicht werden.

Aus folgenden Gründen wurde die Ablehnung der parlamentarischen Initiative gefordert:

- Harmonisierung der Zinsen bei den Bundessteuererlassen (Motion Jauslin 16.3055): Die Motion wurde vom Parlament überwiesen und der Bundesrat beauftragt einen allgemeingültigen Verzugs- und Vergütungszins festzulegen. Gemäss der Pressemitteilung vom 15. Oktober 2020 soll dies auf Departementsstufe bei der EFD-Verordnung geregelt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Somit ist das zentrale Anliegen von NR-Regazzi aus rechtlicher Sicht umgesetzt. Der Bund erhebt für das Jahr 2022 einen Verzugszins von 4%, obwohl er sich viel günstiger refinanzieren kann. Das geht natürlich nicht, da in solchen Fällen der Bund zu einem indirekten Gewinn kommen kann, der wirtschaftlich keinesfalls begründet ist.
- Anwendungsbereich Art. 104 OR: Hier wird der Verzugszins im Geschäftsverkehr mit Privatpersonen und Firmen (Privatrechtlich) geregelt. Die Zinsen bzw. der Zinssatz des Bundes sind hiervon nicht betroffen.
- Enormer Schaden für die Wirtschaft: Kein privater Gläubiger erhält einen Betriebskredit zu 0 bis 1 Prozent. Ein Unternehmen als privater Gläubiger muss einen Zins von rund 9% bezahlen. Aus ökonomischer Sicht ist die Situation somit klar: Wenn ein Gläubiger Ausstände hat, welche

einen Liquiditätsengpass beschere, muss er sich refinanzieren. Diese Refinanzierung ist hoch und kann in keinem Fall mit dem Zinssatz der Hypothekarschuld im ersten Rang verglichen werden. Somit wird keiner Privatperson ein nicht pfandgesichertes Darlehen zu einem derart tiefen Zins gewährt. Kann der Gläubiger jedoch nur mit einem sehr tiefen Verzugszins rechnen, dann geht er nicht nur das Risiko eines Zahlungsausfalles ein, sondern auch das Risiko eines Zinsverlustes ein. Er wird somit doppelt gestraft. Es wäre falsch, hier den Zins reduzieren zu wollen und die Gläubiger dadurch wiederum systematisch zu strafen. Im Gegenteil, man müsste den Verzugszins gar erhöhen. Es darf ja nicht vergessen werden, dass ein Verzugszins in der Regel dadurch entsteht, dass der Schuldner seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

- Verzugszinssätze erhoben durch die öffentliche Hand: Die Höhe ist in der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungsinssätze (641.207.1) geregelt und basiert nicht auf Art. 104 OR. Seit 2012 beträgt dieser 4 %. Der Vorstoss von NR Regazzi geht hier von einer falschen Ausgangslage aus. Die Motion Jauslin bietet hier die Lösung.
- Abschreckende Wirkung des Verzugszinses: Es wird angezweifelt, dass ein tiefes Zinsniveau die Zahlungsmoral tatsächlich verbessert. Hier darf nicht nur ein Teilelement aus dem Gesamtkontext herausgegriffen werden. Die Zahlungsmoral verschlechtert sich stetig. Die Kosten für die rechtliche Durchsetzung einer Forderung steigen ebenso systematisch. Damit würde ein weiteres Zeichen in die falsche Richtung gesetzt: Die Gläubiger verlieren weitere Anreize zum Abschluss von Geschäften auf Vorleistung (wie dies im schweizerischen Markt üblich ist). Man riskiert mit solchen gläubigerfeindlichen Lösungen langfristig einen neuen Markt zu produzieren, in welchem nur noch Leistungen und Lieferungen gegen Vorzahlung angeboten werden. Dies widerspricht der schweizerischen Usanz völlig und ist zu verhindern.

## 2. Zwischenfazit

Der Antragsteller beanstandet die Höhe des von der eidg. Steuerverwaltung erhobenen Verzugszinses. Mit der Annahme der Motion Jauslin 16.3055 wurde das Problem gelöst und die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2022 erfolgt. Die Eidgenössische Finanzverwaltung erhebt jedoch immer noch einen Verzugszins von 4% und belastet damit die Unternehmen. Der Staat kann sich mit Staatsanleihen refinanzieren. Das Zinsniveau hierfür ist viel tiefer. Somit ist der durch den Staat erhobene Verzugszins zu hoch.

Die privaten Gläubiger haben diese Möglichkeit nicht. Der Zins für die Refinanzierung liegt bei rund 9%. Eine Reduktion schädigt die Gläubiger.

## 3. Varianten der Vernehmlassungsunterlagen

In der Vernehmlassung werden zwei verschiedene Varianten für die vorstehend klar verworfene Anpassung von Art. 104 OR vorgeschlagen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten also klar unter dem Vorbehalt, dass diese Bestimmung gar nicht anzupassen ist:

### Variante 1 (variabler Zinssatz)

Diese Variante basiert auf dem Saron. Vorgeschlagen wird ein Zuschlag von 2 % und eine Deckelung bei 15%. Dabei wird der Zins auf eine ganze Zahl kaufmännisch gerundet und beträgt im Minimum 2%

Betrachtet man die Kosten für die Refinanzierung von derzeit rund 9 % so ist der Zuschlag von 2 % nicht angemessen, denn die privaten Gläubiger decken so die Kosten für die Refinanzierung nicht. Der Zuschlag müsste sicher 4 % betragen. Ebenso ist die Deckelung abzulehnen. Denn steigen die Zinsen für die Refinanzierung so müssen die Gläubiger auch die Möglichkeit haben diese dem Verursacher zu überwälzen.

Diese Variante bedeutet zudem für die Gläubiger einen höheren administrativen Aufwand und ist in der Anwendung sehr viel komplizierter. So müssten viele Systeme, die von den KMU's benutzt werden angepasst werden, um überhaupt der sicher verändernde Zins berechnen zu können.

Ein weiteres Problem dieser Variante ist auch der Umstand, dass die Darstellung der Zinsberechnung sehr umständlich werden kann. Im geschäftlichen Alltag ist es mit der heutigen Variante eines einheitlichen Zinses einfach diesen auszuweisen. Bsp: Zins 5 % ab Datum. Mit der Variante 1 müssten die Unternehmen detailliert ausweisen, welcher Zins für welche Periode erhoben wurde. Dies verkompliziert die Situation nur noch. Es ist zu bezweifeln, dass diese Variante – ausser einem hohen und bürokratischen Aufwand - den gewünschten Nutzen bringt.

#### Variante 2 (starrer Zinssatz)

Dieser Vorschlag unterliegt dem Trugschluss des Interpellanten Regazzi. Er stütze auf dem aktuell tiefen Zinsniveau ab, berücksichtigt aber die Tatsache nicht, dass es beim Verzugszins nicht um die Kapitalvergabe geht, sondern primär um die Refinanzierung der Kosten, die entstehen, wenn ein Schuldner seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht nachkommt und sich dadurch der private Gläubiger das fehlende Kapital zur Sicherung der Liquidität beschaffen muss. Es kann nicht sein, dass der Bund 4 % Verzugszinsen einnimmt und dem privaten Gläubiger nur gerade mal 3 % zugesprochen werden. Zudem wird dem Bundesrat das recht eingeräumt diesen jährlich anzupassen und hier soll er fix auf 3 % zementiert werden.

#### **4. Fazit:**

Beide Vorschläge der parlamentarischen Initiative sind aus folgenden Gründen abzulehnen und das bestehende Regime ist weiterzuführen:

- Die Vorschläge führen zu einer generellen Senkung des Verzugszinssatzes und schädigen die privaten Gläubiger, welche bereits durch den Zahlungsausstand einen (hoffentlich vorübergehenden) Verlust erleiden.
- Der Vorschlag basiert auf einer falschen Annahme des Interpellanten Regazzi. Er wollte, dass der Staat mit dem Verzugszins die privaten Gläubiger nicht unnötig belastet. Dies wird aber in der EFD Verordnung geregelt und nicht über den Art. 104 OR. Ein zusätzlicher administrativer Aufwand für die Gläubiger ist abzulehnen.

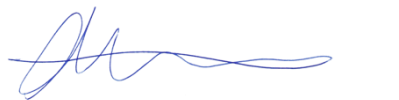
Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Raoul Egeli [raoul.egeli@creditreform.ch](mailto:raoul.egeli@creditreform.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Raoul Egeli  
Präsident



Prof. Dr. Amédéo Wermelinger  
Vizepräsident



Auf elektronischem Weg an:

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
Herr Vincent Maitre, Vizepräsident  
3003 Bern

unser Zeichen EG/St

Zürich, 21. Oktober 2022

## **Vernehmlassung 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident der Kommission  
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV Schweiz) ist mit seinen rund 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion beteiligt er sich regelmässig an Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen zu Vorlagen, welche sich auf Immobilieneneigentümer, Vermieter und Bauherren auswirken. Der HEV Schweiz erlaubt sich, zur Änderung des Verzugszinssatzes des Bundes Stellung zu nehmen.

### **Ausgangslage:**

Mit der vorliegenden Revision soll die parlamentarische Initiative 16.470 umgesetzt werden. Diese verlangt eine Anpassung des Verzugszinssatzes im Obligationenrecht an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze sowie eine Vereinheitlichung der übrigen bundesrechtlichen Verzugszinsregelungen.

Die Vorlage schlägt zwei Varianten vor, um dieses Anliegen umzusetzen: Nach der ersten Variante soll vom bestehenden Konzept eines starren Verzugszinses abgerückt und neu ein flexibler Verzugszins eingeführt werden. Dieser soll auf der Basis des SARON plus einem Zuschlag von zwei Prozentpunkten vom Bundesrat jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt werden. Nach der zweiten Variante soll der Verzugszins wie bisher weiterhin nach einem starren Zinssatz berechnet werden, in der Zukunft aber mit drei Prozent tiefer liegen.

Aktuell liegt der Verzugszins gemäss Art. 104 Abs. 1 OR generell bei 5%, es sei denn, die Parteien haben vertraglich einen höheren Zinssatz vereinbart. Die Vernehmlassungsvorlage will dies nun ändern.

### Wertung der Vorlage

Grundsätzlich können Immobilieneigentümer von der gesetzlichen Regelung der Verzugszinsen im OR sowohl als Schuldner (z.B. bei der Rückerstattung von falsch erhobenen Nebenkosten oder Mietzinsen, verspäteten Zahlungen an Handwerker) als auch als Gläubiger (z.B. bei verspäteten und fehlenden Zahlungen der Mieter) betroffen sein.

**Der HEV Schweiz lehnt die Revision zur Änderung des Verzugszinses generell ab und erachtet die geltende, seit Jahrzehnten bestehende Regelung als sachgerecht.**

Beide Varianten sind schlechter als die geltende Regelung. Ein Verzugszins von 3% ist über Jahrzehnte-Sicht eher zu tief. Das zeigen die jetzt steigenden Zinsen. Zudem ist ein gewisser «pöner Charakter» eines hohen Verzugszinses angesichts der teilweise sehr schlechten Zahlungsmoral durchaus positiv zu werden.

Die Variante 1 mit rollendem Zinssatz ist sodann zu kompliziert. Eine solche Regelung ist in der Praxis zu aufwendig, erst recht bei einem Verzug über möglicherweise mehrere Jahre. Zudem sorgt dies für Unsicherheit und Aufwand, denn Betroffene müssten sich jeweils neu über den für das entsprechende Kalenderjahr geltenden Zinssatz informieren.

### Schlussfolgerung / Position HEV Schweiz

Der HEV Schweiz bitten Sie, sehr geehrter Herr Vizepräsident der Kommission, sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte, keine Änderung der Regelung im OR zum Verzugszins vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

**Hauseigentümerverband Schweiz**



aNR Hans Egloff  
Präsident



Katja Stieghorst, MLaw  
Juristin

Per E-Mail:  
zz@bj.admin.ch



**Inkasso Suisse**  
Schwarztorstrasse 26  
3007 Bern  
T +41 71 221 12 86  
info@inkassosuisse.ch  
www.inkassosuisse.ch

Bern, 25. Oktober 2022

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung 16.470 n Pa. Iv. Regazzi Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen Stellung beziehen zu können. Nachfolgend stellen wir Ihnen unsere Überlegungen und Auffassung zu dieser bedeutenden Änderung gerne vor.

### Inkasso Suisse:

Inkasso Suisse ist der Verband der Inkassobranche. Die angeschlossenen Mitglieder setzen sich für ein ethisch einwandfreies und professionelles Inkasso ein. Der Verband bearbeitet laufend mehr als fünf Millionen Inkassofälle mit einem Volumen von gegen 12 Milliarden Schweizer Franken. Damit leistet er einen wesentlichen Nutzen für die schweizerische Volkswirtschaft. Inkasso Suisse setzt sich für optimale wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein und wahrt damit letztlich die Konsumenteninteressen.

### **Inkasso Suisse lehnt die parlamentarische Initiative 16.470 «Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen» ab.**

Nachfolgend werden die Kritikpunkte und Beweggründe erläutert:

#### 1. Ausgangslage:

Die parlamentarische Initiative fordert die Anpassung des Verzugszinssatzes von Art. 104 OR mit der Begründung, dass das gegenwärtige Zinsniveau aktuell viel tiefer sei und nicht mehr den Marktzinsen entspreche. Weiter sollen die Verzugszinsen beim Bund vereinheitlicht werden.

- **Motion Jauslin 16.3055-Harmonisierung der Zinsen bei den Bundessteuererlassen:** Das Parlament hat die Motion überwiesen und beauftragt den Bundesrat, die Zinsen in den Bundessteuererlassen dahingehend zu harmonisieren, dass ein allgemeingültiger Verzugs- und Vergütungszins festgelegt wird. Entsprechend der Pressemitteilung vom 15. Oktober 2020 sollte dies auf Departementsstufe in der EFD-Verordnung geregelt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Aus rechtlicher Sicht ist das zentrale Anliegen von NR-Regazzi umgesetzt worden. Für das Jahr 2022 wird ein Verzugszins von 4% erhoben. Da der Bund sich günstiger refinanzieren kann, erzielt letzterer damit einen direkten Zinsgewinn, der wirtschaftlich keinesfalls begründet ist.
- **Durch die öffentliche Hand erhobene Verzugszinssätze:** Die Verordnung des EFD über die Verzugszinsen und- Vergütungszinssätze (641.207.1) regelt die Höhe der Verzugszinssätze. Diese

basieren somit nicht auf Art. 104 OR. Diese betragen seit dem 1. Januar 2022 4%. Der Vorstoss von Nationalrat Regazzi geht hier von einer falschen Ausgangslage aus. Die Lösung wird durch die Motion Jauslin 16.3055 geboten.

- **Anwendungsbereich Art. 104 OR:** Im Art. 104 OR wird der Verzugszins im Geschäftsverkehr unter Privatpersonen und Gesellschaften (privatrechtlich) geregelt. Die Zinsen bzw. die Zinssätze des Bundes sind hiervon unberührt.
- **Auswirkungen und Schaden für die Wirtschaft:** Für einen Betriebskredit bezahlt ein Unternehmen als privater Gläubiger einen Zins von ca. 9%. Einen Betriebskredit zu 0-1% wird kein privater Gläubiger erhalten. Dies führt dazu, dass im Fall von Zahlungsausständen, welche einen Liquiditätsengpass des Gläubigers mit sich ziehen, sich dieser refinanzieren muss. Die Refinanzierung ist teuer, die Zinsen hoch und darf auf keinen Fall mit dem Zinssatz einer Hypothekarschuld im ersten Rang verglichen werden. Einem privaten Gläubiger wird demzufolge kein pfandungesichertes Darlehen zu derart tiefen Zinsen gewährt.  
Sind zudem die Verzugszinsen sehr tief, geht dieser neben dem Risiko des Zahlungsausfalles auch das Risiko eines Zinsverlustes ein. Dies führt zu einer Doppelbelastung bzw. -bestrafung des privaten Gläubigers. Der Ansatz, den Verzugszins zu reduzieren und die privaten Gläubiger systematisch zu bestrafen, ist nicht korrekt. Vielmehr müsste der Verzugszins sogar erhöht werden, da ein Verzugszins aus einer Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht eines Schuldners resultiert.
- **Abschreckende Wirkung des Verzugszinses:** Es wird bezweifelt, dass ein tiefes Zinsniveau die Zahlungsmoral verbessert. Hier muss der Gesamtkontext betrachtet werden und es darf nicht nur ein Teilelement in Betracht gezogen werden. Die Zahlungsmoral verschlechtert sich stetig, während die Kosten für die Forderungsdurchsetzung gleichzeitig stetig steigen. Mit einer Verzugszinssenkung würde ein weiteres falsches Zeichen gesetzt werden und dazu führen, dass private Gläubiger den Anreiz verlieren bei vertraglichen Geschäften in Vorleistung zu gehen (wie dies im Schweizer Markt üblich ist). Mit solchen gläubigerfeindlichen Lösungen läuft man Gefahr, langfristig einen Markt zu generieren, in welchem Leistung und Lieferung nur noch gegen Vorauszahlung angeboten werden. Dies entspricht nicht der schweizerischen Usanz und gilt es zu verhindern.

## 2. Zwischenfazit:

Es wird die Höhe des von der eidgenössischen Steuerverwaltung erhobenen Verzugszinses beanstandet. Trotz der Annahme und der Inkraftsetzung der Motion Jauslin 16.3055 auf den 1. Januar 2022, erhebt die eidgenössische Finanzverwaltung nach wie vor einen Verzugszins von 4% und belastet damit die Unternehmen. Der Staat kann sich über Staatsanleihen refinanzieren, bei welchen das Zinsniveau viel tiefer ist als bei ungesicherten (Betriebs-)Krediten, welche ein privater Gläubiger im Fall eines Liquiditätsengpasses zur Refinanzierung aufnehmen muss und bei rund 9% liegt. Summa summarum ist der durch den Staat erhobene Verzugszins von 4% zu hoch und die Senkung des Verzugszinses (Art. 104 OR) würde die privaten Gläubiger zusätzlich schädigen.

## 3. Varianten der Vernehmlassung:

Die Vernehmlassung sieht zwei verschiedene Varianten für die für die nachfolgend klar verworfene Anpassung von Art. 104 OR vor.

### **Variante 1 (variabler Zinssatz):**

Bei dieser Variante dient der SARON (Swiss Average Rate Overnight) als Referenzzinssatz. Darauf soll ein Zuschlag von 2% erfolgen. Gleichzeitig wird ein Mindestzinssatz von 2% und ein Höchstzinssatz von 15%. Der Zinssatz soll jeweils jährlich vom Bundesrat festgelegt werden.

Der Zuschlag von 2% ist hinsichtlich der aktuellen Zinssätze bei einer Refinanzierung (Betriebskredit), welche bei 9% liegen, nicht angemessen, da es den privaten Gläubiger nicht möglich ist, so die Kosten für

eine allfällige Refinanzierung zu decken. Ein allfälliger Zuschlag müsste mindestens 4% betragen. Ebenfalls ist der vorgesehene Höchstzinssatz abzulehnen, da im Fall eines Anstieges der Zinsen einer Refinanzierung, dem privaten Gläubiger die Möglichkeit gegeben sein muss, diese auf den Verursacher zu überwälzen.

Weiter bringt die Variante 1 für die Gläubiger ein massiv höherer administrativer Aufwand und ist in der Anwendung bedeuten komplizierter. Viele Betriebssysteme - insbesondere die bei KMU-Betrieben - müssten angepasst werden, um überhaupt dynamisch einen sich jährlich verändernden Zins berechnen zu können.

Des Weiteren stellt ebenfalls die Darstellung der Zinsberechnung, welche mit einem sich jährlich verändernden Zins sehr umständlich werden kann, ein weiteres Problem dieser Variante dar. Mit einem starren Zinssatz, wie dieser heute gilt, können die Zinsen relativ einfach ausgewiesen und berechnet werden. Mit der Variante 1 müssten die Unternehmen detailliert ausweisen, welcher Zins für welche Periode erhoben wurde, was die Situation verkompliziert. Es ist zu bezweifeln, dass mit Variante 1 der gewünschte Nutzen erzielt wird. Vielmehr wird erzielt man einen sehr hohen und bürokratischen Aufwand.

#### **Variante 2 (starrer Zinssatz):**

Diese Variante sieht eine Senkung des Verzugszinssatzes von aktuell 5% auf neu 3% vor. Der Interpellant stützt sich dabei auf das aktuelle tiefe Zinsniveau, verkennet jedoch, dass es beim Verzugszins nicht um eine Kapitalvergabe geht, sondern um die Refinanzierungskosten, welche aufgrund der Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht (Verpflichtung zur Zahlung) durch den Schuldner entstehen und der private Gläubiger sich zur Sicherung der Liquidität das fehlende Kapital beschaffen muss. Dass der Bund einen Verzugszins von 4% einnimmt, obwohl die Refinanzierungsmöglichkeiten für diesen bedeutend günstiger sind und den privaten Gläubigern nur gerade mal ein Verzugszinssatz von 3% zugesprochen wird.

#### **4. Fazit:**

Die beiden Vorschläge der parlamentarischen Initiative 16.470 sind ausfolgenden Gründen abzulehnen und die aktuelle Regelung beizubehalten:

- Die Vorschläge führen zu einer generellen Senkung des Verzugszinssatzes und schaden den privaten Gläubiger zusätzlich zu dem bereits erlitten Verlust, welchen sie durch den Zahlungsausstand erfahren.
- Der Vorschlag stützt sich auf eine falsche Annahme des Interpellanten. Dieser beabsichtigte, dass der Staat mit den Verzugszinsen die privaten Gläubiger nicht unnötig belastet. Dies regelt jedoch die EFD Verordnung und nicht Art. 104 OR.
- Eine Besserstellung des Staates gegenüber privaten Gläubiger kann nicht gewollt sein.
- Zudem sind ein massiv grösserer administrativer Aufwand und eine Verkomplizierung der Situation für die privaten Gläubiger abzulehnen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Inkasso Suisse



Martin Wehrli



Céline Grandjean

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

Ihre Referenz Vernehmlassung 2022/44  
Unsere Referenz -  
Datum 19.9.2022

**16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

Nationales Versicherungsbüro  
Schweiz (NVB)  
Nationaler Garantiefonds  
Schweiz (NGF)  
Postfach  
CH-8085 Zürich

Telefon ++41 44 628 65 19  
Fax ++41 44 628 60 69  
[www.nbi-ngf.ch](http://www.nbi-ngf.ch)

Besucheradresse:  
Hagenholzstrasse 60  
8050 Zürich

Tel. Direkt +41 44 628 53 00  
Fax Direkt +41 44 628 60 69  
[said.tabatabai@nbi-ngf.ch](mailto:said.tabatabai@nbi-ngf.ch)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung «16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an den Marktzinsen» vom 7. Juli 2022.

Nachdem die erwähnte Revision keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag von NVB & NGF aufweist (Deckung von MFH-Schäden, für welche kein schweizerischer MFH-Versicherer aufkommt), teilen wir Ihnen hiermit innert angesetzter Frist mit, dass die beiden Vereine auf die Stellungnahme verzichten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Nationales Versicherungsbüro Schweiz  
Nationaler Garantiefonds Schweiz



Thomas Lang  
Präsident



Daniel Wernli  
Managing Director

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Justiz  
CH-3003 Bern

zz@bj.admin.ch

**Martin Maniera**  
Politik & Kommunikation  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

gnauli@baumeister.ch

Zürich, 01.09.2022

## **Vernehmlassung zu 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Änderung des Verzugszinssatzes zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

**Der SBV setzt sich für die Variante 2 ein, einen starren Zinssatz von 3%.**

Ein fixer Zinssatz bei Verzug bietet die grösstmögliche Transparenz und Planungssicherheit für alle beteiligten Parteien und einen geringeren administrativen Aufwand als ein variabler Zins von Saron + 2%.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Baumeisterverband

**Bernhard Salzmann**  
Direktor

**Marcel Sennhauser**  
Leiter Politik und Kommunikation

Kommission für Rechtsfragen  
Frau Nationalrätin Christa Markwalder  
Kommissionspräsidentin  
3003 Bern

per Mail an:  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Bern, 26. Oktober 2022

**Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi:  
Verzugszinssatz des Bundes, Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt grundsätzlich eine Anpassung des Verzugszinses an die Marktzinsen. Die verhältnismässig sehr tiefen Marktzinsen haben dazu geführt, dass der obligationsrechtliche Verzugszins von 5% den eigentlichen Zweck des pauschalisierten Schadensersatzes verfehlt.

Der SGB bevorzugt die in der Variante 1 vorgeschlagene Systematik eines flexiblen Verzugszinses, der aus der Addition eines Referenzzinssatzes mit einem Zuschlag von 2% resultiert. Ausserdem unterstützt der SGB den Vorschlag, dass die Festsetzung und Anpassung des Verzugszinssatzes in einer Verordnung durch den Bundesrat festgelegt wird.

Zu bedenken wäre, ob eine jährliche Anpassung des Zinssatzes und die Wahl des aufgezinnten SARON über drei Monate zielführend ist. Dies könnte zu jährlichen Schwankungen des Verzugszinssatzes um kleine Prozentsätze und somit zu vermeidbarem Mehraufwand und Unsicherheiten führen. Deshalb fordert der SGB die Kommission auf, die Anpassungsfrist zu verlängern. Zusätzlich soll eine Aufzinsung des SARON über einen längeren Zeithorizont geprüft werden. Mit diesen Massnahmen kann der Einfluss von kurzfristigen Trends und die Häufigkeit von Anpassungen des Verzugszinses reduziert werden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom



Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Bern, 12. Oktober 2022 sgk-KI/ye

**Vernehmlassungsantwort: Pa.Iv. NR Regazzi Fabio. 16.470. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgk über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 lädt die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) ein, sich zur Pa. Iv. Regazzi (16.470) «Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen» zu äussern. Die Kommissionsvorlage schlägt zwei Varianten vor. Nach der ersten Variante soll vom bestehenden Konzept eines starren Verzugszinses abgerückt und neu ein flexibler Verzugszins eingeführt werden. Dieser soll auf der Basis des SARON plus Zuschlag von zwei Prozenten vom Bundesrat jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt werden. Nach der zweiten Variante soll der Verzugszins wie bisher weiterhin nach einem starren Zinssatz berechnet werden, in der Zukunft aber bei drei Prozent und somit tiefer als derzeit liegen.

**Der Schweizerische Gewerbeverband lehnt beide Umsetzungsvorschläge für die Pa.Iv.16.470 und fordert Nichteintreten auf die Vorlage.**

Mit der parlamentarischen Initiative 16.470 wird die Anpassung des Verzugszinssatzes von Art. 104 OR gefordert. Begründet wird das mit dem gegenwärtig viel tieferen Zinsniveau. Zudem sollen die Verzugszinsen beim Bund vereinheitlicht werden. Die Umsetzung des Vorstosses ist unnötig.

Mit der Motion 16.3055 wird die Harmonisierung der Zinsen bei den Bundessteuererlassen gefordert. Die Motion wurde vom Parlament überwiesen. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat die Umsetzung per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Damit ist ein Teil der Pa.Iv.16.470 bereits erfüllt. Für 2022 erhebt der Bund einen Verzugszins von 4 %, obwohl er sich viel günstiger refinanzieren kann.

Die Forderung, Art. 104 OR zu revidieren, beruht auf einer falschen Annahme. In Art. 104 wird der Verzugszins im Geschäftsverkehr mit Privatpersonen und Firmen (privatrechtlich) geregelt. Die Zinsen bzw. der Zinssatz des Bundes sind nicht betroffen.

Die Zahlungsmoral verschlechtert sich stetig. Dass ein tiefes Zinsniveau die Zahlungsmoral verbessern soll, ist zu bezweifeln. Zudem steigen die Kosten für die rechtliche Durchsetzung einer Forderung kontinuierlich. Der Schweizerische Gewerbeverband sgk hat 2017 zum Gläubigerschaden aus Zahlungsverzug mit der Universität St. Gallen eine Studie gemacht. Die Arbeit kam zum Schluss, dass im Durchschnitt über alle Schuldner, die nach der Rechnung und zwei Mahnungen noch nicht gezahlt haben,

Gläubigerunternehmen nachfolgend noch einen Aufwand von knapp 225 Minuten für Aktivitäten aufwenden, die betriebswirtschaftlich und/oder rechtlich notwendig sind, um ihre Forderung einzubringen oder einen Verlustschein zu erhalten. Dies entspricht Gläubigerkosten von 279.21 Franken. Für das Mahnwesen (bis vor die Betreibung) belaufen sich die durchschnittlichen Kosten auf etwa 154 Franken. Bis und mit der Einleitung betreibungsrechtlicher Schritte ergibt sich ein Aufwand von 196 Franken. Eine entsprechende Motion (14.4278), dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist damals am Ständerat gescheitert.

Mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.470 würde ein Zeichen in die falsche Richtung gesetzt. Wenn ein Gläubiger Ausstände hat, welche ihm einen Liquiditätsengpass beschieren, muss er sich refinanzieren. Diese Refinanzierung ist hoch. Die Gläubiger verlieren weitere Anreize zum Abschluss von Geschäften auf Vorleistung. Ein Unternehmen muss heute einem privaten Gläubiger einen Zins von rund 9 % zahlen. Kann der Gläubiger jedoch nur mit einem sehr tiefen Verzugszins rechnen, dann geht er nicht nur das Risiko eines Zahlungsausfalles ein, sondern auch das Risiko eines Zinsverlustes ein. Er wird somit doppelt bestraft. Es wäre falsch, hier den Zins reduzieren zu wollen und die Gläubiger dadurch wiederum systematisch zu benachteiligen. In der Regel entsteht ein Verzugszins dadurch, dass der Schuldner seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

Für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.470 schlägt die Rechtskommission des Nationalrates zwei Varianten vor: Nach der ersten Variante soll vom bestehenden Konzept eines starren Verzugszinses abgerückt und neu ein flexibler Verzugszins eingeführt werden. Dieser soll auf der Basis des SARON plus Zuschlag von 2 % vom Bundesrat jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt werden. In dieser Variante wird ein Zuschlag von 3 % und eine Deckelung bei 15 % beantragt. Betrachtet man die Kosten für die Refinanzierung von rund 9 %, so ist der Zuschlag von 2 % nicht angemessen, weil die privaten Gläubiger so ihre Kosten für die Refinanzierung nicht decken können. Der Zuschlag müsste sicher 4 % betragen. Ebenso ist eine Deckelung abzulehnen. Wenn die Zinsen für die Refinanzierung steigen, müssen die Gläubiger die Möglichkeit haben, diese dem Verursacher zu überwälzen. Für die Gläubiger führt dieser Ansatz zu einem höheren administrativen Aufwand. In der Anwendung ist das viel komplizierter. Systeme, die von den KMUs benutzt werden, müssten angepasst werden, um überhaupt der sich verändernde Zins berechnen zu können. Auch die Darstellung der Zinsberechnung kann sehr umständlich werden. Im Geschäftsalltag ist es mit der heutigen Variante eines einheitlichen Zinses einfach, diesen auszuweisen.

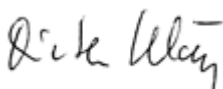
Nach der zweiten Variante der Rechtskommission des Nationalrates soll der Verzugszins wie bisher weiterhin nach einem starren Zinssatz berechnet werden, künftig aber bei 3 % und somit tiefer als derzeit liegen. Dieser Lösungsansatz berücksichtigt die Tatsache nicht, dass es beim Verzugszins nicht um die Kapitalvergabe geht, sondern primär um die Refinanzierung der Kosten, die entstehen, wenn ein Schuldner seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht nachkommt und sich dadurch der private Gläubiger das fehlende Kapital zur Sicherung seiner eigenen Liquidität beschaffen muss. Es kann nicht sein, dass der Bund 4 % Verzugszinsen einnimmt und dem privaten Gläubiger nur gerade mal 3 % zusprechen will. Die kontinuierliche Benachteiligung der Gläubiger könnte zur Folge haben, langfristig einen Markt zu produzieren, in welchem nur noch Leistungen und Lieferungen gegen Vorzahlung angeboten werden. Dies widerspricht unserer Usanz in der Schweiz unter unterminiert auch das Prinzip von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sg**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter